



Budennot In Augsburg?

UNIPRESS AUGSBURG

5

**MITTEILUNGEN AUS
DER UNIVERSITÄT
JAHRGANG 1 1972**

**BERUFSBILD DES
MARKTPSYCHOLOGEN**

**SOZIALISATION DURCH
WIRTSCHAFTSWERBUNG
IN DEN MASSEN MEDIEN**

**ZUR NEUEN
PRÜFUNGSORDNUNG**

**VORLÄUFIGE SATZUNG
DER STUDENTENSCHAFT**

WAHLAUSSCHREIBUNG

SPIESSCHEN

NACHRICHTEN

**Wer mitreden will,
braucht umfassende Informationen,
die Augsburger Allgemeine
bietet Sie Ihnen.
Bereits am frühen Morgen!**

Rechtzeitig unterrichtet zu sein – auch darauf kommt es an. Die hierzulande führende Tageszeitung schenkt Ihnen einen Informations-Vorsprung: schon in den frühen Morgenstunden sind Sie gut unterrichtet. Und noch etwas: Über die in den Mensen eingerichteten AZ-Einzelverkaufsstellen können Sie die Augsburger Allgemeine zum erheblich verbilligten Preis beziehen.

UNIPRESS bringt eine ständige Rubrik "Wissenschaft". Hier soll die wissenschaftliche Diskussion, sowohl universitätsintern als -extern angeregt werden. Dazu werden interessante Thesen aus wissenschaftlichen Arbeiten aller Art veröffentlicht (Dissertationen, Referate etc.).

Die Redaktion bittet deshalb alle Personen aus Forschung und Lehre, entsprechende Beiträge beizusteuern.

Den Anfang setzen folgende zwei sozialpsychologisch relevante Beiträge von Herrn Dr. Hermanns und Herrn

Dr. L.v. Rosenstiel. Ferner ein Gutachten, das uns Herr Prof. Knöpfle zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat, das sowohl für Sitzungsdiskussionen von Bedeutung ist, als auch exemplarisch für den Aufbau juristischer Denkweise im Angehen derartiger Probleme steht.

Verantwortlicher Redakteur dieser neuen Rubrik "Wissenschaft" für den WISO-Fachbereich ist Herr Kaltenbach und für den juristischen Fachbereich Herr Prof. Blumenwitz.

Berufsbild des Marktpsychologen

Dr. Lutz von Rosenstiel

Referat anlässlich der Gründungsversammlung der Sektion Markt- und Kommunikationspsychologie im BDP

— Berufsverband Deutscher Psychologen — am 5. Mai 1972 in Düsseldorf 1)

Liebe Kollegen, meine Damen und Herren!

Im 2. Referat wird Herr Gasch Fragen des Berufsbildes des Marktpsychologen berühren und zwar von empirischer Seite her. Auch ich möchte, wenn auch weniger empirisch, einiges zu diesem Themenkreis sagen, da es gerade für den Marktpsychologen empfehlenswert erscheint, über sein Berufsbild zu reflektieren und es möglicherweise in der Öffentlichkeit zu korrigieren.

Wer wie ich Gelegenheit hatte, an deutschen Universitäten - in meinem Falle waren dies München, Regensburg und Augsburg - Lehrveranstaltungen zu marktpsychologischen Fragen durchzuführen, konnte erkennen, in welchem Maße negativ wertende Urteile und Vorurteile bei Studenten der Marktpsychologie gegenüber

bestehen. Sieht man die Vorlesungsverzeichnisse deutscher Universitäten auf ihren Gehalt an marktpsychologischen Veranstaltungen durch, so wird man die kleine Zahl, die dabei zustandekommt, zumindest zum Teil in diesem Kontext sehen müssen. Anekdotisch sei noch hinzugefügt, daß ich im Gespräch mit Kollegen, die an der Universität lehren, im Zusammenhang mit einer evtl. von mir geplanten Veröffentlichung auf dem Gebiet der Marktpsychologie kürzlich gewarnt wurde, doch meine Karriere nicht zu gefährden.

Ich möchte nicht in jenen Fehler verfallen, den Hofstätter in der Bondy-Festschrift als kennzeichnend für den Psychologen nennt: daß er nämlich glaubt, sein Bild sei düsterer, als es tatsächlich ist.



Ein Unternehmen stellt sich vor

M.A.N., das sind vier Unternehmensbereiche mit 38000 Mitarbeitern, 2,26 Milliarden DM Umsatz, weltweitem Export, positiver Lizenzbilanz, zukunftsorientierter Forschung.

Mehr erfahren Sie aus unserer Broschüre „forschen, planen, bauen“.

Schreiben Sie bitte an
M.A.N., 89 Augsburg, Abt. PA
und fordern Sie ein Exemplar an!

M·A·N

Man darf aber wohl annehmen, daß folgendes gilt: Studenten, die sich kritisch mit gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzen, dürften überwiegend ein negatives Bild vom Marktpsychologen haben. Diese Gruppe ist zwar nicht repräsentativ, könnte aber langfristig gesehen, erhebliche Meinungsführerfunktion haben und sollte daher nicht übersehen werden.

Selbst wenn man annimmt, daß das Bild des Marktpsychologen in der Gesamtbevölkerung so ungünstig nicht ist, darf man nicht übersehen, daß es besonders gefährdet ist. Das Unbehagen an der Konsum- und Leistungsgesellschaft scheint insgesamt zu steigen. Daraus folgende Aggressionen richten sich besonders auf die Werbung: sie ist subjektiv für viele Symbole und Symptome. Der Marktpsychologe als "geheimer Verführer" dürfte stark mit ihr identifiziert werden und somit zu einem Zielpunkt der Angriffe werden.

Beispielhaft könnten typische Vorwürfe so aussehen:

Werbung dient längst nicht mehr der Information, sondern dem Anreiz von Motiven, ohne deren Befriedigung man ebenso glücklich wäre.

Werbung hebt sich gegenseitig auf und wird somit zur gesellschaftlichen Verschwendung.

Werbung führt zur subjektiv zu hoch wahrgenommenen Konsumnorm der Bezugsgruppe und bedingt durch die Diskrepanz zur Realnorm des Konsums der Gruppe die Unzufriedenheit der Mehrheit.

Die Erforschung der Konsumbedürfnisse dient nicht dem Ziel, sie zu erfüllen, sondern sie stärker anzuheizen.

1) Dieser Beitrag kündigt zugleich von der Vergänglichkeit Augsburger Planungen. Was damals - im Mai - hoffnungsvoll verkündet wurde, hat angesichts des heutigen Standes der Studiengangplanungen - leider - an Aktualität verloren. Besser ist es nicht geworden.

Der Marktpsychologe stellt sich einseitig in den Dienst einer gesellschaftlichen Gruppe und zwar derjenigen, die die Produktionsmittel beherrscht.

Werbung in psychologisch raffinierter Aufmachung täuscht Freiheitsbewußtsein als Wahl zwischen letztlich praktisch identischen Produkten vor, lenkt davon ab, daß Freiheit der Wahl auf relevanteren Gebieten nicht mehr gegeben ist und wird somit zum Instrument gesamtgesellschaftlicher Manipulation.

Werbung setzt Konsumzwänge, die das Individuum zu höherer Leistung als Instrument der Konsumerreichung treibt. Sie fördert damit die Vereinseitigung der Wertausrichtung in der Leistungsgesellschaft.

Diese Vorwürfe sind sicherlich einseitig. Es ließe sich mancherlei darauf erwidern. Sie als gänzlich unberechtigt zurückzuweisen, dürfte dagegen schwer sein.

Doch darum soll es hier nicht gehen. Etwas anderes fällt auf. Argumente gegen die Marktpsychologie gehen praktisch stets von dem Urteil - vielleicht auch Vorurteil - aus, daß der Marktpsychologe sich in den Dienst jener stellt, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem Markt mit Verdienst abzusetzen gedenken.

Muß das so sein?

Ohne Zwang scheint sich hier das Berufsbild des Marktpsychologen zu verengen; damit bestätigen sich Vorurteile, die in dem Sinn weiterwirken, daß die Realität in Richtung der Vorurteile sich festigt und tradiert wird.

Daß der Psychologe sich in den Dienst der Einzelunternehmung stellt und mithilft, deren Marktziele zu erreichen, erscheint bei unserer gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ordnung sinnvoll und legitim. Wir verstehen nach Keynes aber den Markt nicht mehr nur als das freie Spiel der Kräfte, als Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage, sondern als ein System, das - auf sich gestellt - zu Ergebnissen führt, die gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen widersprechen. Solche Zielsetzungen - wie sie beispielsweise im Zielkatalog des Stabilitäts- und Wachstumsge-

Jetzt den Führerschein erwerben!

Sorgfältige Ausbildung für alle Klassen, auch für Omnibusse

Schulfahrzeuge: VW 1302, VW 1600, Opel Rekord u. Kadett, Ford M 15, BMW, Mercedes 200 D, LKW, Roller u. Krad, Peugeot 204, VW-Automatik

Über
40 Jahre



ERFOLG
ERFAHRUNG
VERTRAUEN

- Elektrostandschalter
- Modern eingerichtete Lehrsäle

- Filialen:
- Königsbrunn, Hauptstr. 52
 - Mering, Kirchplatz 1

Am Zeugplatz - Ruf 25388
Anmeldung und Auskunft jederzeit!

Pächter: E. Wagner

setzes der Bundesregierung angesprochen sind - muß der Staat aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung mit Hilfe des wirtschaftspolitischen Instrumentariums zu erreichen suchen.

Die Annahmen über die Wirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen beruhen nun aber auf impliziten oder expliziten psychologischen Maßnahmen. Werden etwa in Zeiten überhitzter Konjunktur die Zinswerte erhöht, so verspricht man sich davon eine verminderte Bereitschaft, Geld zu leihen und damit zu investieren oder zu konsumieren; statt dessen erhofft man eine erhöhte Neigung zum Sparen. Das psychologische Modell, das hier angesprochen ist, ist das des homo oeconomicus, des rational handelnden Menschen. Obwohl an der Brauchbarkeit, zumindest aber der Generalisierbarkeit des Modells Zweifel legitim erscheinen und die Psychologie hier mancherlei zu sagen hätte, werden meines Wissens Psychologen höchst selten beim Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente gehört.

Dennoch scheinen auch den Wirtschaftspolitikern gelegentlich Zweifel an ihrem Modell zu kommen; wie anders wären sonst - über den Einsatz der Instrumente hinaus - Appelle - beispielsweise des Wirtschaftsministers - zum Maßhalten zu erklären?

Auch zu diesen Appellen könnte die Psychologie - gerade aufgrund der Ergebnisse empirischer Untersuchungen zur Einstellungsänderung - mancherlei sagen; etwa unter den Aspekten "Glaubwürdigkeit der Quelle", "Folgen der Argumente", "Einseitigkeit oder Zweiseitigkeit der Informationen", "Abstraktionsgrad der Argumente", "Intensität der Argumente und Bumerangeffekt" etc.

Weitere Aufgabengebiete deuten sich an. Wenn Entwicklungsminister Eppler im Rahmen der SPD-Pläne zur Steuerreform sein bekannt gewordenes Diktum spricht: "Die Bevölkerung beginnt einzusehen, daß ein öffentliches Hallenbad wichtiger ist als eine sprechende Puppe zu Weihnachten für jedes Kind", so ist das eine interessante Hypothese. Die Marktpsychologie - in Verbindung mit der Marktforschung - hat Mittel, sie zu verifizieren oder zu falsifizieren. Und da Epplers Ausspruch nicht nur Hypothese ist, sondern auch ein - wie mir scheint förderungswürdiges - Ziel, kann im Falle einer Falsifikation am Einstellungswandel gearbeitet werden. Die Marktpsychologie verfügt wiederum über Methoden, die eine Verifikation der Hypothese bei einer späteren Prüfung wahrscheinlicher machen würden. Hier eröffnet sich ein Weg zur Marktforschung und werblichen Beeinflussung der Bedürfnisstrukturen der öffentlichen Hand gegenüber.

Die sich hier andeutenden Berufsmöglichkeiten werden von den Psychologen vor allem deshalb nicht genutzt, weil im Rahmen ihrer Ausbildung - selbst wenn Spezialisierung auf Wirtschaftspsychologie vorliegt - zu wenig von Betriebswirtschaftslehre, geschweige denn von Volkswirtschaftslehre gesprochen wird. Psychologische Ansätze zum besseren Verständnis, zur besseren Vorhersage und damit zur besseren Steuerung gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Vorgänge, wie sie etwa Schmölders, McClelland und Katona entwickelt haben, sind in den Lehrplänen zum Psychologiestudium in Deutschland fast unbeachtet und praktisch ohne jeden Einfluß auf die Ausbildung des psychologischen Nachwuchses an den Universitäten ge-

blieben. Wird überhaupt Wirtschaftspsychologie gelehrt, so ist sie in Deutschland Diagnostik, d.h. Ausleseverfahren oder betriebliche Sozialpsychologie.

Es ist überraschend, wie groß die Distanz ist zwischen dem Interesse, das die Psychologie dem Individuum als Konsumenten bestimmter Markenartikel entgegenbringt, gegenüber dem Interesse, das sie ihm als Konsumenten innerhalb des gesamtwirtschaftlichen Kontextes zumißt. Dabei wäre es gesamtwirtschaftlich - und damit bei Berücksichtigung der Rückwirkung auch einzelwirtschaftlich - von hoher Bedeutsamkeit, die Bestimmungsfaktoren des privaten Konsum- und Sparverhaltens kennenzulernen.

Daß dem Psychologen hier ein bedeutsames Feld psychologisch-empirischer Forschung offensteht, wird jedem Marktpsychologen deutlich werden, der die heute wichtigen gesamtwirtschaftlichen Konsumtheorien betrachtet. In den relevanten Theorien wird jeweils der Konsum abhängig vom Einkommen betrachtet und die Sparquote jeweils als Residualfaktor interpretiert. Lediglich das Einkommen wird unterschiedlich komplex verstanden:

So ist es bei Keynes das absolute Einkommen (Gegenwartsbezug),

bei Duesenberg und Modigliani das relative Einkommen (Vergangenheitsbezug),

bei Friedman das permanente Einkommen (Zukunftsbezug).

Es ist dabei unmittelbar einsichtig, daß die Einordnung der Sparquote als Residualgröße psychologisch wenig sinnvoll ist, da sie als Verhaltensfolge ihre eigene Motivation hat. Die Vernachlässigung psychologischer Variablen und Betonung nur des Einkommens dürfte auch kaum zu angemessenen Verhaltensanalysen führen. Selbst wenn das Einkommen recht gute Prognosen auf den Konsum zuläßt, wird das doch wenig beitragen zu Möglichkeiten der Steuerung im Sinne des Zielkatalogs. Will man steuern, muß man die intervenierenden Variablen kennen. Als Beispiel mag hier ein Automat dienen. Man weiß recht gut, wenn man DM 1,- hineinwirft, kommt eine Packung Zigaretten heraus. Will man aber, daß etwas anderes herauskommt, so muß man die Gesamtstruktur des Automaten kennen, um ihn sinnvoll beeinflussen zu können.

Die kognitiven Strukturen, Einstellungen, Erwartungen, Motive, Prägungen, Konditionierungen zu ergünden, die hinter dem wirtschaftlichen Verhalten stehen, dürfte zweierlei ermöglichen:

Aufbau einer verhaltensorientierten Theorie der Wirtschaft, insbesondere auch des Marktes mit einem entsprechenden Prognosemodell und

die Entwicklung psychologisch akzentuierter Vorgehensweisen zur Beeinflussung wirtschaftlicher Prozesse, d.h. wirtschaftspolitische Steuerung, was ich an anderem Ort makroökonomische Werbung genannt habe.

Um die hier angesprochenen Grundgedanken einer Realisierung näher zu bringen, arbeitet ein Team von Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern im Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Augsburg an einem Studiengang mit dem Namen "Sozioökonomie", der als einen Schwerpunkt neben anderen auch den der ökonomischen Psychologie kennt. Es handelt sich dabei um einen Hauptstudiengang, der sich an das Vordiplom anschließt, das - was ich betonen muß - bisher nur ein Vordiplom

für Wirtschaftswissenschaftler ist. Dieses Vordiplom beruht auf Lehrveranstaltungen in den Fächern Makroökonomie, Mikroökonomie, Mathematik und Statistik, Soziologie und Psychologie, wobei Pflichtveranstaltungen der Psychologie sind:

- Sozialpsychologie,
- Organisationspsychologie,
- Persönlichkeitspsychologie,
- Motivation des Arbeits- und Konsumverhaltens,
- Lernpsychologie,
- Problemlösen und Entscheiden.

Der Hauptstudienschwerpunkt "Ökonomische Psychologie" umfaßt aufbauend auf der 6-trimestrigen Mathematik- und Statistiklehre vier 3-stündige Methodenkurse. Dazu kommen nach Wahl der Studenten innerhalb der zwei Studienjahre 24 Trimesterwochenstunden in Makroökonomie oder Mikroökonomie. An spezifischen sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen wird angeboten:

- Schichtungs- und Klassentheorie
- Soziologie des Konflikts
- Industrialisierung und sozialer Wandel
- Psychologie der Einstellungs- und Verhaltensänderung
- Psychologie des Konflikts
- Soziale Wirkungen organisatorischer Eingriffe
- Markt- und Verwerderforschung
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Psychologische und anthropologische Aspekte des Wertproblems in der Wirtschaft
- Einführung in die ökonomische Psychologie
- Verhaltensanalyse der Einkommenserzielung
- Verhaltensanalyse der Einkommensverwendung
- Verhaltensanalyse des Einkommenstransfers
- Sozioökonomischer Wandel
- Menschliches Verhalten in den Entwicklungs- und Industrieländern
- Probleme der Messung individueller wirtschaftlicher Wohlfahrt
- Makroökonomische Werbung
- Sozioökonomisches Marketing.

Diese Lehrveranstaltungen werden integrativ von Psychologen, Soziologen und Wirtschaftswissenschaftlern erarbeitet.

Noch besteht in Augsburg keine Psychologenausbildung. Wir nehmen jedoch an, daß dies - wenn auch bis zur Diplom-Vorprüfung nicht am WISO-Fachbereich - bald der Fall sein wird und hoffen, daß der hier skizzierte Studiengang auch für Psychologen nach der Diplomvorprüfung möglich sein wird, daß also die Spezialisierungsrichtung nicht nur als Sozialwissenschaft bzw. Sozioökonomie für Diplomökonomien ein gangbarer Studienweg sein wird, sondern auch für Diplompsychologen. Wir hoffen also, daß eine Spezialisierung, wie sie heute bereits für klinische Psychologie möglich ist, auch für Wirtschaftspsychologie möglich werden wird.

Unter mehrerlei Aspekten ist es begrüßenswert, wenn sich heute die Sektion Marktpsychologie des BDP wieder aktiviert. Es ist begrüßenswert - wie ich hoffe auch unter dem Aspekt unseres Studienganges:

Die Sektion könnte sich dafür einsetzen, daß das Bild des Marktpsychologen in der Öffentlichkeit weniger belastet ist, daß also der Marktpsychologe weniger als "Kapitalistenknecht" erscheint.

Um dies zu erreichen, wäre ein kritischer und auch gesamtwirtschaftlich orientierter Studiengang der Wirtschaftspsychologie für Psychologen zu fordern. Wir arbeiten in Augsburg daran und würden uns wünschen, daß sich der BDP mit einsetzt, einen solchen Ausbildungsgang auch für Psychologen im Rahmen des Diplomstudiums möglich zu machen.

Das Berufsbild des Marktpsychologen würde dadurch weniger einseitig, weniger angreifbar und würde dem Marktpsychologen über die bisherigen Tätigkeitsfelder hinaus weitere Bereiche erschließen wie etwa:

- Konjunkturforschungsinstitute
- Wirtschaftsministerien
- Planungsstäbe, insbesondere auch für Entwicklungsländer und für die Bildungsplanung.

Darüber hinaus würde der Horizont des Marktpsychologen auch innerhalb bisheriger Tätigkeitsfelder weiter: er wüßte seine einzelwirtschaftlichen Ergebnisse im Rahmen gesamtgesellschaftlicher und -wirtschaftlicher Zusammenhänge zu sehen. Das Bild des Marktpsychologen würde sich dadurch weiten und auch das erschiene mir als ein lohnenswertes Ziel.

Literaturhinweise:

- Duesenberry, J.S. Income, saving, and the theory of consumer behavior, Cambridge, Mass. 1949
- Foa, U.G. Interpersonal and economic resources. Science, Vol. 171, 345 ff, 1971
- Friedman, M. A theory of the consumption function. Princeton, 1957
- Gäfigen, G. Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Tübingen, 1968
- Hardesty, F.P. Forderungen an die Psychologie. Festschrift für Bondy. Bern u. Stuttgart, 1965
- Hoepfner, F.G., Knorring, E.v., Rosenstiel, L.v. Die Bestimmungsfaktoren des privaten Konsum- und Sparverhaltens aus makroökonomischer und psychologischer Sicht. Der Versuch einer Synthese Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 92, 271 - 288, 1972
- Katona, G. Das Verhalten der Verbraucher und Unternehmer. Tübingen, 1960
- Katona, G. Macht des Verbrauchers. Düsseldorf, 1962
- Katona, G. Der Massenkonsum. Düsseldorf, 1965
- Katona, G. und Mueller, Eva Consumer response to income increases. Washington, 1970
- Katona, G., Strümpel, B. and Zahn, E. Aspirations and affluence. Comparative studies in the United States and western Europe. New York, 1971
- Katz, E. and Lazarsfeld, P.F. Personal Influence. Glencoe, 1955
- Keynes, J.M. The general theory of employment, interest, and money. New York, 1936
- McClelland, D.C. Die Leistungsgesellschaft. Psychologische Analyse der Voraussetzungen wirtschaftlicher Entwicklung. Stuttgart, 1966

McClelland, D.G., Winter, D.G., Winter, Sara K. Motivating economic achievement. New York, 1969

Modigliani, F. Fluctuation in the saving - income ratio: a problem in economic forecasting. Studies in income and wealth, Vol. 11, 371 - 438, 1949

Schmölders, G. Geldpsychologie. Reinbeck, 1966

Schmölders, G. Der Umgang mit Geld in privaten Haushalten. Berlin, 1969

Sozialisation durch Wirtschaftswerbung in den Massenmedien *)

Dr. Arnold Hermanns

In der Werbeforschung fehlen bislang noch die Ansätze, die die seit langem vermuteten sozialen Nebenwirkungen der Wirtschaftswerbung systematisch zu erfassen und empirisch nachzuweisen versuchen.

Mit der vorliegenden Untersuchung soll ein Anstoß gegeben werden, um im Rahmen des Forschungsgebietes Sozialisation und Massenkommunikation mögliche sozialisierende Wirkungen der kommerziellen Inhalte der Massenmedien zu erhellen.

Die Grundfragestellung lautet demnach: ist Sozialisation durch Wirtschaftswerbung möglich und wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß vollzieht sie sich. Dieser komplexe Untersuchungsgegenstand wird sicherlich nicht in einer wissenschaftlichen Abhandlung zu klären sein, zumal sich die Sozialisations- und Massenkommunikationsforschung als interdisziplinärer Forschungsansatz noch in der Entwicklung befindet; dies gilt umso mehr, als Wirtschaftswerbung als Subsystem des ökonomischen Systems sich des Massenkommunikationssystems bedient und somit als ein Unterfall von Massenkommunikation zu gelten hat.

Im ersten Teil der Arbeit wird versucht, auf der Basis bisheriger Erkenntnisse zwischen Sozialisations-, Massenkommunikations- und Werbeforschung eine theoretische Verknüpfung herzustellen. Diese bietet sich dadurch an, daß sowohl Sozialisation als auch Wirtschaftswerbung als massenkommunikative Prozesse beschrieben werden können. Bewirkt Wirtschaftswerbung Sozialisation, so entsprechen sich im gegebenen Fall Sozialisa-

tions- und Werbungsprozesse und es bestehen Identitäten zwischen Sozialisatoren und Werbungtreibenden (Kommunikatoren) sowie zwischen Sozialisanden und Umworbenden (Rezipienten). Die kommerziellen Inhalte der Massenmedien weisen in diesen Fällen neben den bloßen Produktinformationen auch Sozialisationsinhalte auf.

Im zweiten Teil der Untersuchung werden die potentiellen Sozialisationsprozesse durch Wirtschaftswerbung analysiert. Im Hinblick auf eine empirische Überprüfbarkeit wird als theoretischer Ansatz zur Messung von Sozialisationswirkungen auf das Einstellungskonzept zurückgegriffen. Die Analyse der sozialisierenden Wirkungsprozesse gibt Aufschluß darüber, welche Variablen an diesen Prozessen beteiligt sind und unter welchen Bedingungskonstellationen sich Sozialisation vollziehen kann.

Während im ersten Teil eine mehr funktionale Betrachtungsweise der Problematik vorherrscht, wird im zweiten Teil eine mehr kausale Vorgehensweise angestrebt. Dieses Konzept kann im Sinne der vorliegenden Untersuchung nicht als widersprüchlich beurteilt werden, da einerseits das Fehlen einer allgemeingültigen Sozialisationstheorie die funktionale Betrachtungsweise bei der theoretischen Verknüpfung von Sozialisation, Massenkommunikation und Wirtschaftswerbung unumgänglich erscheinen läßt und andererseits auf einen empirisch relevanten Ansatz zur Erfassung zurückgegriffen wird, für den es nach dem derzeitigen Stand keine operationale Alternative gibt. Der kausale Ansatz in Form des verfolgten Einstellungskonzeptes gewinnt darüber hinaus an spezieller Relevanz, als im dritten Teil der Untersuchung ein Experiment zur Einstellungsveränderung zum Nachweis von Sozialisationswirkungen durch Wirtschaftswerbung beschrieben, ausgewertet und interpretiert wird.

Der beschrittene Ansatz zur Erfassung der Zusammenhänge zwischen Sozialisation, Massenkommunikation und Wirtschaftswerbung gehört in den Bereich der Theorien von den latenten Funktionen sozialen Handelns; je ausgeprägter, differenzierter und komplexer sich soziale Systeme entwickeln, umso notwendiger stellt sich die Frage nach der Erfüllung von latenten Funktionen durch Teil- und Subsysteme. Die Wirtschaftswerbung muß in dieser Hinsicht ein bevorzugtes Forschungsobjekt sein.

*) Bei den Ausführungen handelt es sich um die Problemstellung einer Untersuchung, die der Autor als Dissertation bei Prof. Dr. F. Ronneberger, Leiter des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg, durchgeführt hat. Die Untersuchung erscheint demnächst als Monographie unter dem Titel: Sozialisation durch Werbung - Sozialisationswirkungen durch Werbeaussagen in Massenmedien.

SPORT-ECKE Augsburgs führendes Haus für Sportgeräte und Sportbekleidung Annastr. 15 Tel. 20255

Az.: _____
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

• Universität Augsburg, 8900 Augsburg, Memminger Straße 6 •

8900 Augsburg, 23. 10. 1972
Hessingstraße 9
Zimmer-Nr.
Durchwahl-Nr.
(0821) 328 /

Betreff: Zuständigkeit des Präsidialausschusses für
Organisation, Verwaltung und Bau der Universität
Augsburg für Organisations- und Satzungsfragen

Der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau
hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 2. August 1972
den Beschluß gefaßt, mich um eine gutachtliche Äußerung zu
der im Betreff bezeichneten Frage zu bitten. Dieser Bitte
folgend nehme ich zu ihr wie folgt Stellung:

1) Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Präsidialausschüsse

Rechtsgrundlage für die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe der Universität Augsburg bildet die auf Art. 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) gestützte

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 9) - im folgenden bezeichnet als "Verordnung" (VO) -.

Nach § 5 Abs. 1 dieser VO, von deren auch materieller Verfassungs- und Rechtmäßigkeit im folgenden ohne nähere eigene Prüfung ausgegangen sei, gliedert sich die Universität in einen Zentralbereich und in Fachbereiche. Die Organe im Zentralbereich sind nach den §§ 6 Abs. 1 und 19 Abs. 2 VO der Senat, der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kanzler und die folgenden vier Präsidialausschüsse:

- (a) Präsidialausschuß für Lehre und Studenten,
- (b) Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- (c) Präsidialausschuß für das Kontaktstudium, und
- (d) Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau.

Alle Präsidialausschüsse sind beratende und beschließende Ausschüsse zugleich: Gegenstand ihrer beratenden Tätigkeit können "alle Fragen ihres Aufgabenbereichs" sein (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VO). Die Zuständigkeit zur Entscheidung in Fragen ihres Aufgabenkreises kommt ihnen jedoch nur insoweit zu, als nicht die übrigen Organe des Zentralbereichs (Senat, Präsident, Vizepräsidenten, Kanzler), die zentralen Betriebseinheiten (Zusammenstellung s. in § 21 Abs. 1 Satz 2 VO) oder die Fachbereiche zuständig sind (§ 19 Abs. 1 Satz 3 VO). Ihre Befugnis zur Entscheidung erstreckt sich ausnahmsweise auf Angelegenheiten der zentralen Betriebseinheiten und der Fachbereiche, wenn anders die sachgerechte Erledigung einer Angelegenheit nicht gewährleistet ist (§ 19 Abs. 1 Satz 4 VO).

2) Aufgabenbereich des Präsidialausschusses für Organisation, Verwaltung und Bau

- a) Der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau - im folgenden bezeichnet als "Ausschuß" - ist nach § 19 Abs. 7 Satz 1 VO zuständig

"für alle Fragen der genannten Gebiete einschließlich der Satzungsfragen, der Planung und der Kapazitätsermittlungen".

Weiter ist er nach § 15 Abs. 7 Satz 2 VO der zuständige Präsidialausschuß für die Universitätsbibliothek (§ 22 VO), das Rechenzentrum (§ 23 VO) und das Sportzentrum (§ 24 VO). Sein Vorsitzender ist der Kanzler (§ 20 Abs. 2 Satz 3 VO).

- b) Zur näheren Bestimmung des durch § 19 Abs. 7 Satz 1 VO umschriebenen Aufgabenbereiches des Ausschusses bedarf es einer Auslegung dieser Vorschrift.

Da die Verordnung die Natur eines Rechtssatzes im materiellen Sinn hat

Vgl. Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., München 1971, § 24 Abschnitt II c), S. 113 ff

und da sie zudem ihrer Funktion nach die Verfassung der Universität darstellt,

Vgl. ihren Titel und die Fiktion in ihrem § 54 Abs. 1: Die Verordnung gilt als ~~Satzung~~ der Universität Augsburg.

gelten für ihre Interpretation die Regeln über die Auslegung von Rechtssätzen im allgemeinen und von Verfassungsnormen im besonderen. Nach den von Lehre und Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen gilt es, den in einer solchen Vorschrift zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Normsetzers zu ermitteln, so wie er sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und dem Sinnzusammenhang, in den diese hineingestellt ist, ergibt. Diesem Ziel dienen die sprachliche, systematische, teleologische und historische (genetische) Auslegung; diese Methoden, die sich gegenseitig nicht ausschließen, können, je nach dem zu lösenden hermeneutischen Problem, nebeneinander zur Anwendung gelangen. Weiter gilt, daß eine einzelne Bestimmung nicht isoliert betrachtet und nicht allein aus sich heraus ausgelegt werden darf; es kommt vielmehr auf die Beachtung des Sinnzusammenhangs mit den übrigen Normen der Satzung, die eine innere Einheit darstellt, an.

Zu den Grundsätzen der Interpretation von Texten normativen Inhalts s. Wolff aaO, § 28 Abschnitt III, S. 151 ff (mit Literaturangaben); BVerfGE 11, 130 f; Friedrich Müller, Juristische Methodik, Berlin 1971.

- c) § 19 Abs. 7 Satz 1 VO erklärt den Ausschuß für zuständig für Fragen der Organisation, der Verwaltung und des Bauwesens, ohne irgendwelche Ausnahmen in bezug auf den Sachgegenstand vorzusehen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch aus den Vorschriften über die Aufgabenbereiche der übrigen Präsidialausschüsse (§ 19 Abs. 2 bis 6 VO), der Fachbereiche (§ 30 VO) und der Ständigen Senatskommissionen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 und 4 VO): Wie die Aufgabenverteilung im ganzen erkennen läßt, ließ sich der Verordnungsgeber von der Grunderwägung leiten, daß die für eine Universität charakteristischen wissenschaftlichen Aufgaben auf den Gebieten der akademischen Lehre und des Studiums, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des von der Universität Augsburg ebenfalls zu pflegenden Kontaktstudiums, soweit für sie nicht die Fachbereiche zuständig sind, besonderen Präsidialausschüssen, die gleichrangig neben dem Ausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau stehen, anvertraut sein sollen. Dasselbe gilt für die Angelegenheiten der Gesamthochschule und, auf administrativem Gebiet, für das Haushaltswesen. Da nun alle diese Sachbereiche auch ihren organisatorischen und administrativen Aspekt haben, können Zweifel darüber entstehen, ob insoweit eine Zuständigkeit des Ausschusses besteht. Es liegt wohl auf der Hand, daß es der sorgfältigen Abgrenzung der verschiedenen Aufgaben der Hochschule im wissenschaftlichen Bereich und ihrer Verteilung auf beson-

dere Organe sowie der Schaffung spezieller Senatskommissionen für das Haushaltswesen und die Fragen der Gesamthochschule zuwiderliefe, die organisatorischen und administrativen Komponenten des jeweils thematisch geschlossenen Aufgabensektors aus diesem gewissermaßen herauszulösen und als in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallend zu erachten. Zu einem solchen sachwidrigen Ergebnis, das ein rationelles Arbeiten der einzelnen Organe und Gremien verhinderte, könnte man jedoch nur auf Grund einer unzulänglichen rein verbalen Interpretation und isolierenden Betrachtung des § 19 Abs. 7 Satz 1 VO gelangen. Sowohl die systematische wie vor allem die teleologische Auslegung dieser Vorschrift verlangen zwingend eine Reduktion ihres Sinngehalts dahin, daß der Ausschuß für Organisations- und Verwaltungsfragen insoweit nicht zuständig ist, als diese nur eine Seite der anderen Universitätsorganen zukommenden Sachaufgaben darstellen und in deren eigener Zuständigkeit geregelt werden können.

Wenn beispielsweise der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten nach § 19 Abs. 4 Satz 1 VO für alle Fragen der Studiengänge und der akademischen Prüfungen zuständig ist, so erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf die "Organisation" der Studiengänge und der Prüfungen; für die Einschaltung des Präsidialausschusses für Organisation, Verwaltung und Bau ist kein Raum.

Ebensowenig ist der Aufgabenbereich des letzteren Ausschusses, der nach § 19 Abs. 7 Satz 1 VO auch für die "Planung" zuständig ist, berührt, wenn sich etwa der nach § 19 Abs. 5 Satz 2 VO für das Forschungszentrum (§ 29 VO) zuständige Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs mit der Planung von Forschungsprojekten oder der Genehmigung eingereichter "Projektpläne" gemäß § 29 Abs. 5 VO befaßt.

Damit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß eine Angelegenheit, die ihrem Schwerpunkt nach in den Aufgabenbereich eines anderen Universitätsorgans fällt, nicht zugleich die Kompetenz des Ausschusses tangieren kann, so etwa wenn organisatorische oder andere verwaltungsmäßige Schritte erforderlich werden, deren Einleitung über die Befugnis des fachlich zuständigen Universitätsorgans hinausgeht, wie z.B. bestimmte personelle oder räumliche Dispositionen. Daß ein Gegenstand in den Kompetenzbereich mehrerer Präsidialausschüsse oder eines Präsidialausschusses und anderer Hochschulorgane oder Betriebseinheiten fallen kann, ist jedoch nicht systemwidrig. Die Verordnung geht vielmehr selbst mehrfach von einer derartigen Überschneidung aus; so regelt beispielsweise ihr § 19 Abs. 2 Satz 3 die Behandlung von Angelegenheiten, "die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Präsidialausschüsse fallen". Eine Verzahnung mit Fachaufgaben bildet bei Organisations-, Verwaltungs und Planungsangelegenheiten als sog. Querschnittsaufgaben die Regel.

- d) Vorbehaltlich der vorzunehmenden teleologischen Reduktion der Norm des § 19 Abs. 7 Satz 1 VO erstreckt sich die Kompetenz des Ausschusses zur beratenden Erörterung der Fragen seines sachlichen Aufgabengebiets auf den gesamten Aufgabenbereich der Universität mit Ausnahme des Haushaltswesens und des Gesamthochschulbereichs. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 1 VO.

Für die ausdrücklich ausgenommenen Gebiete, des Haushaltswesens und die Fragen des Gesamthochschulbereichs, bestehen nach § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 VO eigene "ständige Senatskommissionen". Diese Regelung und die Umschreibung der Aufgabengebiete der vier

Präsidialausschüsse (§ 19 Abs. 4 - 7 VO) lassen auf die ratio legis schließen: Für alle regulären Daueraufgaben der Universität auf den Gebieten der Lehre und des Studiums, der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Kontaktstudiums, der Organisation, der Verwaltung und des Bauwesens sowie des Haushalts und der Fragen einer Gesamthochschule sollen beratende kollegiale Gremien (Präsidialausschüsse oder Ständige Senatskommissionen) bestehen. Soweit der Senat noch Zuständigkeiten besitzt, die nicht in den Aufgabenbereich eines Präsidialausschusses oder einer Ständigen Senatskommission fallen, kann er nach § 11 Abs. 2 Satz 2 VO noch zusätzliche "Senatskommissionen mit beratender Funktion" einsetzen. Angesichts der umfassenden Kompetenzbereiche der Präsidialausschüsse und der Ständigen Senatskommissionen kann sich das Tätigkeitsfeld dieser fakultativen Senatskommissionen nur auf außerordentliche Angelegenheiten und personelle Entscheidungen, die nicht in den Aufgabenbereich eines Präsidialausschusses oder einer Ständigen Senatskommission fallen, beschränken. - Obligatorisch ist die Bildung einer beratenden Senatskommission für die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten (§ 16 Abs. 1 Satz 4 VO).

Für die Ansicht, daß sich der Begriff "Organisation" in § 19 Abs. 7 Satz 1 VO gegenständlich auf die Sachbereiche beziehen soll, die in dem mit der - sachlich unzutreffenden und deshalb irreführenden - Bezeichnung "Organisation" überschriebenen 3. Teil der Verordnung (umfassend deren §§ 35 - 51) behandelt sind, fehlt es an einem zulänglichen Anhalt. Eine solche Annahme würde dem Sinn der Aufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Präsidialausschüsse für Lehre und Studenten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für das Kontaktstudium sowie auf die einzelnen Fachbereiche zuwiderlaufen. Die drei ersten Abschnitte des mit der Überschrift "Organisation" versehenen 3. Teils der Verordnung (§§ 35 - 45) befassen sich mit Studium, Kontaktstudium, Lehre und Prüfungen, Forschung, Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich, Berufungen, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis - also gerade mit Materien, für die andere Organe als der Ausschuss zuständig sind. Eine Affinität des Ausschusses besteht nur zum Gegenstand des V. Abschnittes,

der sich mit der "Verwaltung der Universität" befaßt. Der Gegenstand des VI. Abschnittes, nämlich Haushalt und Körperschaftsvermögen, weist hingegen wiederum keinen besonderen Bezug zum Kompetenzbereich des Ausschusses auf. Die Anträge zum Staatshaushalt werden nämlich von der eigenen Haushaltskommission (§ 11 Abs. 3 VO), die allenfalls "die jeweils zuständigen Präsidialausschüsse" um eine Stellungnahme bitten kann, bearbeitet (§ 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VO); auch die Verteilung der Haushaltsmittel fällt in der ^{en} sachliche Zuständigkeit (§ 51 Abs. 1 VO).

e; Die Frage, ob der Ausschuss auch zur Erörterung von **R e c h t s f r a g e n** der Verfassung, der sonstigen Satzungen und Ordnungen der Universität berufen ist, hängt davon ab, welchen Inhalt die in § 19 Abs. 7 Satz 1 VO verwendeten Begriffe "Organisation" und "Verwaltung" sowie der Passus "einschließlich der Satzungsfragen" haben.

(a) Der Begriff "Organisation" wird, selbst wenn man von seiner Verwendung außerhalb des Sozialbereichs absieht, in verschiedenem Sinn gebraucht.

S. z.B. Winfried R i s s e , Begriff der Organisation, in: Erwin Grochla (Hrsg.), Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1969, Sp. 1091 ff.

So versteht man unter "Organisation" bald ein soziales Gebilde, bald dessen innere Verfassung, bald den Vorgang der Regelung des Aufbaus eines Sozialgebildes oder der Regelung des Ablaufs der Handlungen in diesem. Es bedarf jedoch hier nicht eines näheren Eingehens auf die unterschiedlichen Organisationsbegriffe in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen und in der systemtheoretisch, soziologisch, betriebswirtschaftlich oder rechtswissenschaftlich orientierten Organisationslehre. Abzustellen ist vielmehr darauf,

daß dieser Begriff in einem Rechtssatz, der das Aufgabengebiet eines Universitätsorgans bestimmen soll, verwendet wird. Wird ein unklarer Begriff in einer Rechtsnorm gebraucht, so hängt seine Auslegung von der Funktion ab, die er innerhalb der jeweiligen Norm zu erfüllen hat.

S. BVerfGE 6, 38.

Da es sich bei § 19 Abs. 7 Satz 1 VO um eine Aufgabenzuweisungsnorm handelt, ist mit dieser ihrer Funktion nur ein "dynamischer" Organisationsbegriff vereinbar: Unter teleologischen Gesichtspunkten wird man unter diesem Begriff im Sinne der genannten Vorschrift sowohl den Vorgang der Schaffung und laufenden Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation der Universität als soziales System wie als Institution zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu verstehen haben - mit anderen Worten: In den Aufgabenkreis "Organisation" fallen - vorbehaltlich der oben in Abschnitt c) vorgenommenen Einschränkung - alle im Bereich der Universität anfallenden Tätigkeiten, die gerichtet sind auf die organisatorische Struktur der Universität und auf die Betrauung von Organen und anderen Handlungseinheiten mit Aufgaben (Kompetenzen) und ihre Ausstattung mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnissen (Wahrnehmungszuständigkeiten), sowie alle jene Tätigkeiten, die den Ablauf der Handlungen der Organe und sonstigen Einheiten der Universität sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit zum Gegenstand haben. Insoweit obliegt dem Ausschuß auch die Aufgabe der Koordinierung.

Wenn im Schrifttum und in Rechtssätzen in bezug auf den Staat oder einen anderen Träger öffentlicher Verwaltung von "Organisation" ohne weitere Differenzierung oder Akzentuierung gesprochen wird, dann ist grundsätzlich die

struktionelle wie die funktionelle Regelung gemeint. S. z.B. in dem erwähnten Handwörterbuch der Organisation die Art. über die Organisation der öffentlichen Verwaltung von Reinhard K. J. B a d e n h o o p , Sp. 1055 ff, und über die Staatsorganisation von Klaus S t e r n , Sp. 1536 ff.

Da unter der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung jede Art von hoheitlichem Handeln an das Recht gebunden ist und da die Organisation und Verwaltung einer Universität angesichts der eingehenden rechtlichen Normierung der Strukturen und Funktionen, die den Rahmen dieses Handelns bilden, zugleich bis zu einem gewissen Grad jedenfalls "Rechtsvollzug" darstellt, läßt sich das rechtliche Element aus der Tätigkeit des Organisierens und Verwaltens nicht eliminieren. Die Kompetenz für Organisation und Verwaltung schließt deshalb die Zuständigkeit für die Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Handelns in sich.

Vgl. dazu Hans J. W o l f f , Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., München 1970, § 71 Abs. II, S. 4 ff; jedem faktischen Begriff der Organisation wird der entsprechende normative Begriff an die Seite gestellt.

Soweit der Ausschuß für Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten kompetent ist, erstreckt sich diese seine Kompetenz auch auf deren rechtliche Seite.

Auch der dem Sinnzusammenhang zu entnehmenden Intention des Verordnunggebers, für alle wichtigen Daueraufgaben der Universität beratende Gremien zu schaffen, deren Kompetenz zur Beratung von Fragen ihres Aufgabenbereiches bewußt über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung erweitert ist (s. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 VO), würde es nicht gerecht, die Be-

rufung des Ausschusses zur Behandlung auch der rechtlichen Seite aller in seinen Kompetenzbereich fallenden Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten zu verneinen. Die mißliche Folge der gegenteiligen Meinung wäre, daß es im Zentralbereich kein Beratungsorgan für Fragen der Universitätsverfassung gäbe.

Im verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Schrifttum werden die Begriffe "Organisation" und "Verfassung" einer Institution vielfach synonym verwendet. S. z.B. Ernst R a s c h , Organisationsrechtliche Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Verwaltungsarchiv, 60. Bd., 1969, S. 1 ff, Abschnitt D I 3 S. 17 ff, und Franz K n ö p f l e , Die Verfassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, München 1972, S. 20.

Wenn etwa Art. 69 BV "die weiteren Bestimmungen über die Organisation" des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs einem zu erlassenden Gesetz vorbehält, so meint er damit auch ergänzende Normen über die Gerichtsverfassung.

- (b) Daß die Verordnung der Verwaltung auch die Sorge und Verantwortung für die Beachtung des Rechts anvertraut wissen will, läßt sich mehreren Einzelbestimmungen entnehmen:

- § 47 Abs. 1 Satz 1 VO -
aa) Die Norm über die Aufgaben der Verwaltung bestimmt ausdrücklich, daß diese der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität auch auf rechtlichem Gebiet zu dienen bestimmt ist.

bb) Dem entspricht es, daß der Kanzler als Leiter der zum Präsidialbereich gehörenden gesamten Verwaltung der Universität (§§ 17 Abs. 1, 47 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 VO) die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß (§ 17 Abs. 2

Satz 4 VO).

cc) Daß sich die Zuständigkeit der Universitätsverwaltung zur rechtlichen Prüfung auch auf die - gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 - 8 VO vom Senat zu beschließenden - Satzungen und Ordnungen und sogar auf die nach § 54 Abs. 2 VO nur mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Senats zulässige Änderung der Universitätsverfassung erstreckt, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 VO, wonach die Universitätsverwaltung Änderungen der Universitätsverfassung und aller sonstigen Satzungen und Ordnungen vor der Vorlage an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung einer rechtlichen Vorprüfung zu unterziehen hat.

Es bedürfte einer ausdrücklichen Vorschrift in der Verordnung, wenn die bedeutsame "Justitiar-Funktion" der Universitätsverwaltung nicht wie deren übrige Funktionen in den Aufgabenkreis des für Verwaltung zuständigen Präsidialausschusses fallen sollte.

- (c) Daß der Ausschuß im Rahmen seiner Kompetenz, sich mit Organisations- und Verwaltungsfragen zu befassen, auch mit allen hierbei auftretenden Satzungsfragen zu beschäftigen befugt ist, ergibt sich im übrigen aus dem Passus "einschließlich der Satzungsfragen", in dem in § 19 Abs. 7 Satz 1 VO normierten Katalog seiner Kompetenzen. Die Formulierung und Satzstellung dieser Bestimmung zeigt, daß damit dem Ausschuß nicht ein zusätzlicher sachlicher Aufgabenbereich zugewiesen werden, daß vielmehr die Kompetenz zur Behandlung der Organisations-, Verwaltungs- und Baufragen auch deren satzungsrechtliche Seite in vollem Umfang einschließen soll. Selbst wenn die oben dargelegte Auffassung, daß die Kompetenz für Organisations- und

Verwaltungsfragen auch zur beratenden Erörterung aller auf diesen Sektoren auftretenden Rechtsfragen ermächtigt, nicht geteilt werden sollte, steht das Recht des Ausschusses zur Beratung aller auf seinem Aufgabenbereich anfallenden Satzungsfragen auf Grund des genannten Passus außer Zweifel.

Die Streichung dieses schon in der ursprünglichen Fassung der Verordnung vom Oktober 1971 enthaltenen Passus war von der Assistentenschaft der Universität Augsburg in ihrer Stellungnahme vom 12. November 1971 (S. 37) und vom Übergangsausschuß der Universität Augsburg (s. Schreiben des Präsidenten der Universität an das Kultusministerium vom 24. November 1971, S. 10) vorgeschlagen worden. Die Begründung dieser beiden übereinstimmenden Empfehlungen läßt jedoch erkennen, daß es ihren Verfassern nur darum ging, die Zuständigkeit des Senats zur Beschlußfassung über Satzungsfragen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 VO) ungeschmälert zu erhalten. Infolge der unklaren Fassung des § 19 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs, in dem die beratenden Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Präsidialausschüsse im Gegensatz zur geltenden Fassung noch nicht klar getrennt waren, konnten Zweifel entstehen, ob durch den Passus "einschließlich der Satzungsfragen" nicht die Entscheidungsbefugnis des Senats insoweit zugunsten des Präsidialausschusses abgeschafft werden sollte.

3) Zusammenfassung der Ergebnisse

- a) Der Aufgabenbereich im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 VO des Ausschusses erstreckt sich auf die "im gesamten Aufgabenbereich der Universität" (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VO) anfallenden Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten. Ausgenommen sind lediglich
 - aa) die Angelegenheiten des Haushaltswesens und des Gesamthochschulbereichs (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VO), und
 - bb) jene Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, die einen unlösbaren Bestandteil einer einem anderen

Organ oder einer sonstigen Einheit der Universität obliegenden fachlichen Aufgabe darstellen und von diesen ohne Einschaltung der Universitätsverwaltung abschließend geregelt werden können (s. oben Abschnitt 2 c)).

- b) Zu den in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallenden Organisationsangelegenheiten gehört auch der organisatorische Aufbau der Universität, der im 1. und 2. Teil der Verordnung normiert ist.
- c) Soweit Angelegenheiten und Fragen der Organisation und Verwaltung in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen, ist er kompetent auch zur Behandlung der rechtlichen Seite derselben.
- d) Innerhalb seines Aufgabenbereichs kommt dem Ausschuss die Befugnis zur Entscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 VO jedoch nur insoweit zu, als nicht andere Organe der Universität dafür zuständig sind.

Li

Hochschulpolitik und Studienreform

Eine Erwiderung von Prof. R. Blum und Prof. B. Gahlen auf den Beitrag von Dr. R. Götz

Herr Götz hat in UNIPRESS Nr. 4 den zweiten Teil seiner Kritik an der Entwicklung des Augsburger Konzepts insbesondere am Grundstudium im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorgelegt. Weil der erste Teil in UNIPRESS ohne Widerspruch geblieben ist, glaubt Herr Götz offenbar, sein Zwei-Klassen-Modell von der Zusammenarbeit der Lehrpersonen in Augsburg schärfer akzentuieren zu müssen. Herr Götz scheint folgendes zu übersehen:

1. Aller Schwung der Gründerzeit muß sich erst bewähren, wenn es daran geht, hochfliegende Pläne in die Wirklichkeit des täglichen Studienbetriebs umzusetzen - erschwert durch den "Start aus dem Stand" und ständigem Zustrom neuer Diskussionspartner (Lehrstuhlinhaber und Assistenten).
 2. Assistenten sind auch Menschen - mit all ihren Mängeln und gleichzeitig potentielle Professoren. Dogmatismus und Stillstand sind deshalb eher an ein bestimmtes Alter als an eine bestimmte Gruppe gebunden. Dieser einfache Zusammenhang sollte Herrn Götz eigentlich zweifeln lassen, ob sein Zwei-Klassen-Modell von destruktiven dem Eigeninteresse verhafteten Professoren und fortschrittsbesessenen, nur der Sache verpflichteten Assistenten sehr praxisnahe ist. Was soll die undifferenzierte Aussage über das durch "Pflichtstudienstoff und Prüfungsgebiet" getragene "Prestige des Lehrstuhlinhabers". In Augsburg waren die Assistenten gleichberechtigte Lehrpersonen. Deshalb entgehen auch sie nicht den Verlockungen, Prestige durch Studienstoff und Prüfungsgebiet zu fundieren. Ein Beispiel dafür könnte vielleicht auch der wiederholt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses herangetragene Wunsch sein, Wahlveranstaltungen, in denen Assistenten und Studenten herrschaftsfrei exemplarisch lernen und lehren könnten, zum "Prüfungsgebiet" zu erklären.
 3. Auch für Assistenten gilt somit, daß ihnen zugemutet werden kann, "ihre Qualifikation durch wissenschaftliche Veröffentlichungen unter Beweis zu stellen und nicht durch den Umfang, in dem sie die Studenten darauf verpflichten können, ihren Ausführungen zu lauschen". Es scheint mir zumindest in Augsburg wenig überzeugend zu sein, unter der Überschrift Studienreform nur von hochschulpolitischen Forderungen zu reden. Das Götz-Zitat, indem lediglich das Wort Professoren durch Assistenten ersetzt wurde, beweist besonders wie "betriebsblind" den Verfasser sein Zwei-Klassen-Modell macht: Es liefert ungewollt die Argumente, um den Augsburger Assistenten ihre zunächst zugebilligte Qualifikation zu eigenverantwortlicher Lehre wieder abzusprechen. Denn wodurch - so könnte man im Anschluß an Herrn Götz fragen - sind die Assistenten in Augsburg für eine eigenverantwortliche Lehre ausgewiesen? Sie haben zum Teil nicht einmal die erste Etappe auf der
- "Ochsentour" zum Lehrstuhlinhaber erreicht, sondern sind sofort nach Diplomexamen oder Promotion auf Positionen gesetzt worden, in denen sie die Studenten darauf verpflichten können, ihren Ausführungen zu lauschen. Vielleicht macht dieses Beispiel am besten deutlich, wohin es führt, wenn eine Gruppe mit derselben Selbstgefälligkeit argumentiert, die sie gerade der anderen Gruppe vorwirft.
- Ferner ist darauf zu verweisen, daß die Assistenten gut daran tun würden, sich auf ihren Status zu besinnen: Sie sind gleichzeitig Auszubildende und Auszubildende. Gerade aus diesem Grund ist es absurd, wenn im fachlichen Bereich nach Gleichberechtigung gerufen wird und gleichzeitig die Dienstleistungen der Professoren bei der Ausbildung willig in Anspruch genommen werden. Unter diesem Aspekt dürfte der Assistentenpool eine Fehlkonstruktion sein. Jede demokratische Organisation hat auch Effizienzfragen zu beachten. Die Mißstände der Ordinariatenuniversität sind bekannt. Eine Reform ist jedoch nicht zu erzielen, wenn in der "Gleichmacherei" das Heil gesucht wird. Gerade die Assistenten lehnen diese nämlich ab, wenn sie ihren eigenen Interessen schadet. Auch in Augsburg kommen wir ohne eine klare Funktionsabgrenzung nicht aus. Klassen- und Verschwörungsmodelle dienen bestimmt nicht der Reform, die nur kooperativ geleistet werden kann.
4. Wenn auf diese Weise die Selbstlosigkeit oder Interessengebundenheit der Lehrpersonen in Augsburg auf ein klassenneutrales Fundament gestellt wird, lassen sich bessere Ausgangspunkte für Entscheidungen und für gemeinsame Arbeit finden, die der Sache nutzt. Das heißt nicht, daß diese Sache grundsätzlich von der Hochschulpolitik zu trennen wäre, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß es in der zweijährigen Geschichte der Universität Augsburg für alle Gruppen Gelegenheit gegeben hat, das Augsburger Reformkonzept auszufüllen. Wer wollte so selbstgefällig sein zu behaupten, hier seien alle Hoffnungen in Erfüllung gegangen. Es ist aber doch wenig überzeugend, den Eindruck zu erwecken, die Mängel in der sozialwissenschaftlichen Integration des Studiums und der Anwendung didaktischer Einsichten seien Ergebnis von professoralem Konservatismus und hochschulpolitischen Gegenzügen des Kultusministeriums.
- Das Grundstudium, dessen Revision Herr Götz engagiert fordert, ist doch noch mit dem von ihm gelobten "Schwung der Gründerzeit" und unter maßgeblicher Beteiligung der Assistenten konzipiert worden. Die Professoren haben diese Verdienste der Assistentenschaft sogar schriftlich bestätigt und ihre Bereitschaft zur Fortsetzung dieser fruchtbaren Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht. Es ist eine Frage des kollegialen Augenmaßes, wenn Herr Götz trotzdem glaubt, von "Verweigerung der kleinsten Geste des Entgegenkommens" sprechen zu können.

Auch die "hochschuldidaktischen Binsenwahrheiten" hätte Herr Götz nicht so unbedacht allein den Ordinarien als Lernstoff anbieten sollen. Das Augsburger Kleingruppenkonzept bot bisher jeder Lehrperson didaktische Entfaltungsmöglichkeiten. Das gilt auch für die von Götz kritisierten studienbegleitenden Prüfungen. Sie sind gewiß am wenigsten eine Erfindung der Ordinarien. Gerade hier zeigt sich, daß ein stetiger gemeinsamer Lernprozeß wichtiger ist als große Worte über neue Erkenntnisse und Einsichten, denen sich - folgt man Herrn Götz - alle Lehrpersonen verschließen, sobald sie Ordinarien sind. Hier scheint mir, gerade für die hochschulpolitischen Diskussionen in Augsburg, die langfristige praxisnahe Perspektive zu fehlen.

5. Nicht leugnen läßt sich allerdings, daß für Lehrstuhlinhaber in hochschulpolitischen Fragen eine andere Interessenlage besteht als für die Assistenten: Die einen sollen auf Rechte verzichten, die die anderen haben möchten. Es ist nicht schwer abzuschätzen, wem es leichter fällt, "fortschrittlich" zu sein. Wer jedoch Ordinarien für so gefährlich, den Fortschritt hindernd hält wie Herr Götz, der handelt unverantwortlich und kurzsichtig, wenn er sich der Mitwirkungs- und Kontrollrechte begibt und seine Mitarbeit erst nach bestimmten strukturellen Veränderungen in Aussicht stellt. Hier sind bereits - auch im Land Bayern - in wenigen Jahren strukturelle Veränderungen geschaffen worden, die sinnvoll zu nutzen man nicht versäumen sollte. Nichts ist dem Fortschritt hinderlicher als der Alleinvertretungsanspruch einer Gruppe. Deshalb hat Herr Götz der weiteren Arbeit am Augsburger Konzept keinen guten Dienst erwiesen. Er wird die Reformunwilligen bestärken und kann die Reformfreudigen nicht überzeugen. Der weitere Aufbau der Universität Augsburg sollte nicht durch hochschulpolitische Forderungen blockiert werden, für die die Universität Augsburg ein zu kleiner Rahmen ist.

6. Reform ist ein Prozeß, der durch Alternativen vorangetrieben wird (siehe dazu auch meine Ausführungen in UNIPRESS Nr. 3, S. 36 A). Herr Götz aber begnügt sich in seinem letzten Beitrag mit Binsenwahrheiten und der vagen Hypothese, die Ordinarien könnten allein für alle Mängel verantwortlich sein. Wenn man Studienreform will und nur von Hochschulpolitik redet, so ist das für Augsburg eine falsche Perspektive - zumindest für die verflossenen zwei Jahre, von denen Herr Götz nur spricht. Er gibt selber Gelegenheit, daran zu zweifeln, daß ohne Ordinarien alles hätte besser sein können. Wenn die Zahl der engagierten Assistenten nicht allzu zahlreich ist - wie Herr Götz feststellt - und sie zwischen Hochschulpolitik und universitärer Reformarbeit zu wählen haben, dann könnte die Reform bei den Assistenten eventuell noch schlechter aufgehoben sein als bei den Ordinarien. Es entspricht auch nicht der Lebenserfahrung, daß die Assistenten ohne die Ordinarien in einer heilen, von Konflikten freien Welt leben würden. Herr Götz sollte da vor einem naiven Harmonie-Modell gewarnt werden. Selbst in einer herrschaftsfreien Gemeinschaft, die sich durch demokratische Entscheidungen fortentwickelt, ist das Gesamtwohl nicht gleich gefährdet, wenn die Ideen einzelner sich nicht vollständig in die Praxis haben umsetzen lassen.

Die Universität ist außerdem nur ein Teil der Gesellschaft. Sie aber muß letztlich die Gewichte setzen, bei denen die gesellschaftspolitischen Aufgaben der Universitäten am besten zu erfüllen sind. Hochschulpolitische Forderungen sind deshalb letztlich im politischen Raum durchzusetzen. Sowohl für den politischen als auch für den universitären Raum ist das Zwei-Klassen-Modell von Herrn Götz untauglich. In der Öffentlichkeit und bei den Politikern könnte es eher dazu dienen, den Entscheidungs- und Aufgabenbereich der Assistenten wieder zu beschneiden.

MUSIK

KLASSIK - FACHGESCHÄFT

SCHALLPLATTEN - NOTEN - MUSIKBÜCHER

BÖHM & SOHN

Ludwigstrasse 15

Tel. (0821) 24877

PARKEN GEGENÜBER IM PARKHAUS

Die neue Prüfungsordnung für den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Augsburg

Prof. R. Blum

Das Reformkonzept, dem sich die Universität Augsburg in Lehrinhalten und Lehrformen verpflichtet fühlt, erfordert auch eine entsprechende Gestaltung des Prüfungswesens. Leitbild sind studienbegleitende Prüfungen anstelle einer punktuellen Prüfung am Ende des Studiums. Dabei geht man von der Hypothese aus, daß eine Vielzahl von Prüfungsleistungen die das Studium begleiten, den Kandidaten die Prüfungsangst nehmen. Die zweijährigen Erfahrungen in Augsburg mit der alten Prüfungsordnung für das Grundstudium zeigen jedoch, daß die psychologisch fundierten Erwartungen nicht der Wirklichkeit entsprechen. Statt die Prüfungsangst aufzulösen, scheinen die ständigen studienbegleitenden Prüfungen von den Betroffenen als permanente Große Prüfung empfunden zu werden. Inwieweit sich ähnliche Erfahrungen auch in Auflagen des Kultusministeriums niedergeschlagen haben, die Prüfungen in Augsburg weniger gestreckt und mehr punktuell zu gestalten, bleibe hier dahingestellt.

Bei der Ausgestaltung der neuen Prüfungsordnung ging es darum, den Charakter einer studienbegleitenden, gestreckten Prüfung soweit wie möglich aufrecht zu erhalten, aber auch dem Wunsch der Studenten nach einer Verminderung der Prüfungsleistungen Rechnung zu tragen. Die Auflage des Kultusministeriums verlangte, daß eine Prüfung höchstens in zwei, punktuell zu gestaltenden Prüfungsabschnitten abgenommen werden darf.

Das zweijährige Grundstudium schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Das sich daran anschließende Hauptstudium von ebenfalls zwei Jahren endet mit der Diplomprüfung. Überschreitungen dieser Termine sind nur aus triftigen Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zu Beginn des zweiten Studienjahres schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen, (§ 11). Die Zulassung zur Diplomprüfung muß zu Beginn des vierten Studienjahres ebenfalls schriftlich beantragt werden. Der erste Prüfungsabschnitt des Vordiploms liegt nach dem fünften, der zweite Abschnitt nach dem sechsten Trimester. Entsprechend müssen auch die beiden Prüfungsabschnitte der Diplomprüfung geregelt werden. Der genaue Termin ist noch vom Prüfungsausschuß festzulegen.

Um dem Prüfungsgeschehen an der Universität Augsburg noch mehr den Charakter einer gestreckten Prüfung zu geben, müssen außerhalb der beiden Prüfungsabschnitte in der Vordiplom- und Diplomprüfung sonstige Leistungen (aufgrund von Referaten, wiss. Hausarbeiten oder Klausuren) erbracht werden. Die erzielten Noten werden nach festgelegten Gewichten in den Noten der Vordiplom- bzw. Diplomprüfung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der sich aus diesen Fachnoten ergebenden Gesamtnote des Vordiploms bzw. des Diploms. Die neue Prüfungsordnung der Universität Augsburg dürfte sich von den Prüfungsordnungen

an anderen Universitäten vor allem dadurch unterscheiden, daß die Gesamtnote im Vordiplom mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtnote des Diploms eingeht. Die Vordiplomprüfung ist also nicht nur eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung, sondern die im Grundstudium erzielten Noten gehen in die Gesamtnote der Diplomprüfung am Ende des Hauptstudiums ein.

Die Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung (§ 13 ff) besteht aus Klausurarbeiten in den Fächern Makroökonomie, Mikroökonomie, Psychologie, Soziologie, Recht, Mathematik und Statistik. Das Fach Mathematik wird nicht im zweiten Jahr des Grundstudiums angeboten. In jedem Prüfungsfach sind Prüfungsleistungen von insgesamt 4 Stunden zu erbringen, wobei in zwei Prüfungsabschnitten je eine zweistündige Klausur abgehalten wird. Es ist davon auszugehen, daß nach dem 5. Trimester das Schwergewicht der Prüfung auf dem Stoff des 4. und 5. Trimesters liegt, nach dem 6. Trimester auf dem Stoff dieses Trimesters.

In den Fächern Makroökonomie, Mikroökonomie, Soziologie und Psychologie ist außerdem im Laufe des ersten Studienjahres eine sonstige Leistung durch Teilnahme an einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Es werden zwei Möglichkeiten geboten, diese Klausurleistungen zu erbringen, nach dem zweiten und nach dem dritten Trimester. Das Schwergewicht der Klausur nach dem 2. Trimester wird auf dem Stoff des ersten und zweiten Trimesters liegen, das Schwergewicht der Klausur nach dem 3. Trimester entsprechend auf dem Lehrangebot des 3. Trimesters. Die Kandidaten haben die Möglichkeit, jeweils die bessere Leistung für die Vordiplomprüfung anrechnen zu lassen. Lehrveranstaltungen, in denen diese sonstigen Leistungen erbracht werden, sind die Pflichtveranstaltungen mit mindestens 2 Trimesterwochenstunden in den Prüfungsfächern.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten (in Fächern in denen sonstige Leistungen zu erbringen sind einschl. dieser sonstigen Leistungen) im Durchschnitt mindestens ausreichend sind (§§ 15, 16). Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfung erfolgt in jedem Fach in einer vierstündigen Klausur. Hat auch diese Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis, so findet zusätzlich eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann die Fachnote nur bis zu Note "ausreichend" verbessern. Eine weitere Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß möglich. An diese Ausnahmefälle werden strenge Maßstäbe angelegt.

Die Diplomprüfung (§ 19 ff.)

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Ein Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche

Prüfung. Die Diplomarbeit kann auch im Anschluß an die Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung angefertigt werden (§ 20). Der zweite Teil der Diplomprüfung erfolgt analog der Diplomprüfung in zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt sind Klausurleistungen von insgesamt 14 Std. zu erbringen, im zweiten Abschnitt (nach dem 12. Trimester) Klausurleistungen von insgesamt zehn Stunden. Zusätzlich findet eine mündliche Prüfung von etwa 20 Min. Dauer statt (§ 6). Sie bezieht sich auf die Fächer der Gruppe I des jeweils gewählten Studiengangs. Auskunft darüber gibt am Schluß der Prüfungsordnung die Anlage zu § 24/3.

Neben den erwähnten Prüfungsleistungen in den zwei Teilen bzw. zwei Abschnitten der Diplomprüfung sind während des Hauptstudiums insgesamt zwei Scheine für sonstige Leistungen zu erwerben. Diese Noten gehen mit einem Gewicht von 10 % in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Es ist davon auszugehen, daß die sonstigen Leistungen auf jeden Fall in Lehrveranstaltungen des Pflichtprogramms im Hauptstudium erbracht werden können. Eine generelle Regelung müßte der Fachbereichsrat noch beschließen.

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit schlechter als ausreichend ist oder eine Prüfungsnote der Fächergruppe I (siehe Anlage zu § 24/3 am Ende der Prüfungsordnung) schlechter als ausreichend ist oder mehr als eine Prüfungsnote der Fächergruppe II schlechter als ausreichend ist oder die Gesamtnote der Diplomprüfung schlechter als ausreichend ist.

In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen ein: 1. Die Fachnoten in den Fächern der Gruppen I und II mit einem Gewicht von 50, 2. die sonstigen Leistungen im Hauptstudium mit einem Gewicht von 10, 3. die Note der Diplomarbeit mit einem Gewicht von 20 und 4. die Gesamtnote im Vordiplom mit einem Gewicht von ebenfalls 20.

Die Wiederholung der Diplomprüfung ist grundsätzlich nur einmal möglich. Sie erstreckt sich - je nach Ausfall der einzelnen Teilleistungen - auf die Wiederholung der Diplomarbeit, auf die Wiederholung der gesamten Prüfung oder in bestimmten Fällen auf die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsfaches. Nähere Auskunft darüber gibt der § 28. Die Wiederholung ist erst zum

nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer oder der gesamten Diplomprüfung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Antrag an den Prüfungsausschuß möglich.

Nachholen von Prüfungsleistungen (§ 8)

Wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so gilt die Prüfungsleistung als nicht ausreichend. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich.

Übergangsregelung

Für Studenten des jetzigen 2. Studienjahres gilt eine Übergangsregelung. Vorschriften darüber enthält der § 32. Diese Studenten müssen sich bei der Anmeldung zum Vordiplom für die alte oder neue Prüfungsordnung entscheiden. Die Anmeldung muß gemäß eines Beschlusses auf der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im November erfolgen. Kandidaten, die sich noch nach der alten Prüfungsordnung prüfen lassen wollen, müssen insbesondere beachten, daß sie in jedem Fach pro Trimester eine Klausur zu schreiben haben (nicht 2 Prüfungsabschnitte wie in der neuen Prüfungsordnung). Außerdem findet zusätzlich (abweichend von der neuen Prüfungsordnung) am Ende des Grundstudiums eine integrative mündliche Prüfung statt.

Auskunft in Prüfungsangelegenheiten

Ein Tutor, Herr Brosowski, steht ratsuchenden Studenten zur Verfügung. Die regelmäßigen Sprechstunden sind an den entsprechenden Anschlagtafeln zu entnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stehen selbstverständlich auch zu Auskünften zur Verfügung. Die Termine müssen hier jedoch in jedem Falle gesondert vereinbart werden.

Preisgünstige Neureifen - Runderneuerung



Wir führen Neureifen aller Fabrikate
Runderneuerte Reifen
Felgen

Maschinelle Montage und maschinelles Auswuchten

89 Augsburg
Neuburger Str. 166
Tel. (0821) 7 50 47

8906 Gersthofen
Bauernstraße 22
Tel. (0821) 49 23 43

895 Kaufbeuren
Ganghoferstr. 32
Tel. (08341) 2802

Ausschreibung der Wahlen zu den Präsidialausschüssen und den Fachbereichsräten

Der Kanzler als Wahlleiter

I.

Hiermit werden gemäß § 5 i.V.m. § 22 der vorläufigen Wahlordnung für die Universität Augsburg vom 2.2.1972 (GVBl. S. 26 - im folgenden WO -) für die Amtszeit vom 1. Januar 1973 bis 30. September 1973 die Wahlen zu den Präsidialausschüssen

1. für Lehre und Studenten,
2. für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. für das Kontaktstudium,
4. für Organisation, Verwaltung und Bau

sowie die Wahlen zu den Fachbereichsräten

1. des Katholisch-Theologischen Fachbereichs,
 2. des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs,
 3. des Juristischen Fachbereichs,
 4. des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs
- ausgeschrieben.

Hierfür werden folgende Termine festgelegt:

1. Auslegung der Wählerlisten (§ 2 Abs. 5 WO):

Montag, 6.11.1972, 8.00 Uhr bis

Freitag, 10.11.1972, 16.00 Uhr.

Die Wählerlisten liegen in den Dienstzimmern der Fachbereichsbeamten

Kath.-Theol. Fachbereich	Raum Nr. 105/Hl. Kreuz
WISO-Fachbereich	Raum Nr. 001/Geb. C 1
Juristischer Fachbereich	Raum Nr. 113/Geb. F 2
Erziehungsw. Fachbereich	Raum Nr. 19/Schillstr. 100
im Vorzimmer des Kanzlers	Raum Nr. 223/Geb. A 1
und - für die Studenten -	Studentenkanzlei
zusätzlich:	(Raum Nr. 312/Geb. A 1)
	Studentenkanzlei des Er-
	ziehungswiss. Fachbereichs
	(Raum Nr. 21, Schillstr. 100)

auf.

Beschwerden gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer beim Kanzler als Wahlleiter einzulegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Bei Mitgliedern der Universität, die für mehrere Fachbereiche wahlberechtigt sind, kann die Beschwerde auch mit dem Ziel eingelegt werden, daß eine Wahlberechtigung für einen anderen Fachbereich als den vorgesehenen eingeräumt wird. Über die Beschwerden entscheidet der Wahlleiter (§ 2 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 WO).

2. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 5 WO, § 16 WO, § 193 BGB):

Montag, 6.11.1972, 8.00 Uhr bis

Montag, 20.11.1972, 16.00 Uhr.

Formblätter für die Wahlvorschläge liegen ab 30.10.1972 bei den Fachbereichsbeamten, im Kath.-Theol. Fachbereich bei Frl. Geier, auf. Es wird empfohlen, diese Formblätter zu verwenden, damit die nach § 6 Abs. 2 WO erforderlichen Angaben nicht übersehen werden. Für Bewerbungen einzelner Kandidaten, die, wie aus § 3 Abs. 1 Buchst. b WO zu schließen ist, möglich sind, gilt die gleiche Frist.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge oder Einzelbewerbungen können nicht zugelassen werden (§ 6 Abs. 5 WO). Die Wahlvorschläge und Einzelbewerbungen sind im Vorzimmer des Wahlleiters (Zimmer 223 / Geb. A 1) einzureichen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Präsidialausschüsse sollte darauf geachtet werden, daß sämtliche Fachbereiche angemessen berücksichtigt sind (§ 22 Abs. 2 WO). Die Kandidatur für mehrere Präsidialausschüsse ist nicht möglich (§ 22 Abs. 3 WO).

3. Bekanntgabe der unzureichenden Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WO):

Freitag, 24.11.1972, 14.00 Uhr

Sitzungsraum Nr. 204 / 2. Stock, Geb. A 1.

4. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO):

Dienstag, 28.11.1972, 14.00 Uhr

Sitzungsraum Nr. 204 / 2. Stock, Geb. A 1.

Zugleich wird Gelegenheit zu einer Einzelinformation über den Ablauf der Abstimmungen (Gestaltung der Stimmzettel usw.) gegeben.

5. Stimmabgabe (§ 4 Abs. 3 WO):

Dienstag, 5.12.1972 bis

Donnerstag, 7.12.1972.

Als Abstimmungsräume sind vorgesehen:

- A) Für die Mitglieder des Katholisch-Theologischen Fachbereichs:

a) Heilig Kreuz-Straße 3, Zimmer 105/I. Stock
(Dominikanerkloster Heilig Kreuz)

b) Gögginger Landstraße 93, Raum Nr. 3/Erdgeschoß
(Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern)

- B) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs:

Memminger Straße 7, Raum Nr. 002/Erdgeschoß, Geb. B 1

- C) Für die Mitglieder des Juristischen Fachbereichs:

Hessingstraße 9, Raum Nr. 009/Erdgeschoß, Geb. F 2

- D) Für die Mitglieder des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs:

Raum Nr. 15 b, Schillstraße 100.

Die Abstimmungsräume sind an den Abstimmungstagen grundsätzlich

von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr

geöffnet. Für die Abstimmungsräume des Katholisch-Theologischen Fachbereichs gilt folgende Sonderregelung:

- a) Abstimmungsraum im Kloster Heilig Kreuz:
an den Abstimmungstagen vormittags 8.00 bis 10.00 Uhr

- b) Abstimmungsraum im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern:
an den Abstimmungstagen nachmittags 14.00 bis 15.30 Uhr.

Die Mitglieder des Zentralbereichs der Universität (Verwaltung, Bibliothek, Sportzentrum usw.) wählen in dem Abstimmungsraum des Fachbereichs, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind (§ 2 Abs. 3,4 WO).

Die Stimmzettel müssen im Abstimmungsraum persönlich abgeholt und in die Wahlurnen eingeworfen werden. Dabei weisen sich die Stimmberechtigten, soweit sie dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, durch Personalausweis, Reisepaß oder Studentenausweis aus (§ 8 Abs. 2 WO). Es wird daher gebeten, einen dieser Ausweise mitzubringen.

Wahlvorstände sind:

Fräulein Geier Katholisch-Theologischer Fachbereich
Herr Lechner Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fachbereich
Herr Roßmann Juristischer Fachbereich
Herr Gackowski Erziehungswiss. Fachbereich.

6. Stimmauszählung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses (§ 12 WO):

Donnerstag, 7.12.1972, ab 16.30 Uhr
Sitzungsraum Nr. 204/2. Stock, Geb. A 1.

Die Stimmauszählung ist zugänglich im Sinne von § 8 Abs. 7 der vorläufigen Verfassung.

7. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15 WO):

frühestens am Dienstag, den 12.12.1972.

Die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt schriftlich durch Aushang an den für amt-

liche öffentliche Bekanntmachungen der Universität bestimmten Stellen.

II.

In den Präsidialausschüssen und in den Fachbereichsräten stehen gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 der Verordnung zur vorläufigen Verfassung der Universität Augsburg folgende Sitze zur Wahl:

Gruppe der Hochschullehrer:	6 Sitze
Gruppe der sonstigen Lehrpersonen:	2 Sitze
Gruppe der Studenten:	2 Sitze
Gruppe der sonstigen Mitglieder:	1 Sitz

III.

Für den Fall, daß ein Wahlkampf zustandekommt, teile ich folgendes mit:

Für Plakatierungen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf werden besondere Tafeln aufgestellt. Es wird dringend gebeten, diese Tafeln zu benutzen. Wilde Plakatierungen verursachen nur unnötige Kosten und unnötigen Arbeitsaufwand für die ohnehin überlasteten Arbeiter der Universitätsverwaltung. Anschläge mit politischem Inhalt, die in Beziehung zu den Wahlen stehen, sollen während des Wahlkampfes in den Dienstgebäuden der Universität zulässig sein. Eine entsprechende, bis 7.12.1972 befristete Ausnahmegenehmigung wurde beim Kultusministerium beantragt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in den Abstimmungsräumen jede Wahlpropaganda untersagt ist (§ 4 Abs. 1 WO i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GWG).



Hasen-Bräu

AUGSBURG

Rufen Sie 3 70 61, unser Heimdienst
beliefert Sie prompt und zuverlässig.

Suchen Sie
ein bestimmtes Buch . . .
legen Sie Wert
auf guten Service . . .

Wir haben ein großes Lager

Wir besorgen jeden lieferbaren Titel
auch aus dem Ausland

Wir haben alle eingeführten Fachbücher
für die Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften
vorrätig



. . . jetzt auch in der Universität
beim juristischen Fachbereich
Hessingstraße 9

Öffnungszeiten: Mo.–Do. 10–16 Uhr, Fr. 10–14 Uhr,
(Während der Semesterferien geschlossen)



Wir freuen uns auf Ihren Besuch

J. A. Schlosser'sche

Buch- u. Kunsthandlung

(F. Schott)

gegründet

1719

89 Augsburg, Annastraße 20, Telefon (0821) 24919

Literatur zu aktuellen Themen, Taschenbücher,
Romane, Bild- und Kunstbände, Bücher für Ihr Hobby,
Wanderkarten, Autokarten, Reiseführer.

Universitätsbibliothek

Vom 1.1.1972 bis 30.9.1972 wurden von der Universitäts-
bibliothek Augsburg erworben:

Kauf	34 895 Bände
Tausch/Geschenk	2 294 Bände
Dissertationen	4 035 Bände
	<u>41 224 Bände</u>
	=====

Aufgeteilt auf die einzelnen Fachbereiche ergibt sich bei
den gekauften Bänden folgendes Bild:

Wirtschaftswissenschaften	6 380 Bände
Psychologie	1 121 Bände
Soziologie	999 Bände
Mathematik	302 Bände
Theologie	4 792 Bände
Recht	10 309 Bände
Sport	237 Bände
Didaktikzentrum	38 Bände
Geschichte u. Volkskunde	2 846 Bände
Geographie	133 Bände
Sprach- u. Literaturwiss.	3 137 Bände
Philosophie	152 Bände
Lehrbuchsammlung	611 Bände
Zentralbibliothek	3 838 Bände

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum für die Erwerb-
ung aufgewandt:

DM 1 415 387,99

=====

und zwar für:

Wirtschaftswissenschaft	DM 183 733,20
Psychologie	DM 34 509,29
Soziologie	DM 29 465,13
Mathematik	DM 15 768,42
Theologie	DM 254 874,76
Recht	DM 415 949,16
Sport	DM 3 712,95
Didaktikzentrum	DM 380,76
Geschichte u. Volkskunde	DM 78 242,96
Geographie	DM 5 541,67
Sprache- u. Literaturwiss.	DM 86 127,20
Philosophie	DM 8 437,19
Lehrbuchsammlung	DM 12 296,48
Zentralbibliothek	DM 286 348,82

Vorakzessioniert wurden 22 546 Titel. Davon wurden be-
stellt 14 285 Titel. Lediglich rund 63% der vorgeschlage-
nen Titel führten also zu einer Bestellung, da der andere
Teil schon vorhanden oder bestellt war.
Akzessioniert wurden im gleichen Zeitraum 14 301 Titel
oder ca. 23 200 Bände.



Von der Titelaufnahme wurden 29 986 Bände bearbeitet. Für 7 270 waren dabei vollständige Neuaufnahmen nötig. Alles übrige konnte von den Regensburger Bestandsbändern übernommen werden.

Der Katalog wurde zweimal als Gesamtkatalog ausgedruckt und insgesamt durch 3 Supplemente ergänzt.

Von der Magazinschlußstelle wurden 46 457 Bände gestempelt, etikettiert und in die einzelnen Teilbibliotheken eingestellt, und zwar:

Wirtschaftswissenschaften	6 142
Psychologie	1 146
Soziologie	936
Mathematik	296
Theologie	12 818
Recht	15 311
Geschichte, Volkskunde u. Polit. Wissenschaften	852
Geographie	77
Sprache- u. Literaturwiss.	1 620
Philosophie	65
Lehrbuchsammlung	666
Zentralbibliothek	6 176
Gesamt	46 457

Die Einbandstelle hat 6 926 Bände für insgesamt DM 107 949,31 bei verschiedenen Buchbindereien binden lassen.

Benutzung
Öffnungstage:

Januar	24
Februar	25
März	26
April	23
Mai	23
Juni	24
Juli	26
August	21
September	26

Ausleihe (einschließlich Wochenendausleihe) 9 518 Bände

Fernleihe: 2 206 Fernleihbestellungen wurden aufgegeben, lediglich 237 kamen mit negativem Erledigungsvermerk zurück.

Lesesaalbenutzer: 11 271

Kopien: 279 882 Kopien wurden auf den beiden Geräten der Bibliothek hergestellt.

Im Südmarkt gibt's alles für Haushalt und Heim
und vieles für Studium und Beruf.

Deshalb gilt auch für alle Unipress-Leser

... lieber gleich zum

SÜDMARKT
Familien-Einkauf-Center mit Niveau

In Augsburg und Umgebung schnell zu erreichen:

Augsburg -- Berliner Allee 20

Königsbrunn -- Germanenstr. 16

Aichach -- Wittelsbacher Weg 5

Da ist der (Bücher-)Wurm drin!

Herbert Uhl

Wer inzwischen das Hauptstudium erreicht hat, wird schon bald festgestellt haben, daß die "goldene Skriptenzeit" nun endgültig vorbei ist. Die Professoren sind nämlich der Ansicht, daß man nach zwei Jahren "Vorbereitung" nun plötzlich in der Lage sein muß, sich sein Wissen im selbständigen Literaturstudium anzueignen. Bei der zunehmenden Spezialisierung ist das auch durchaus einzusehen, man könnte sich aber fragen, ob nicht ein allmählicher Übergang vom Skriptenunterricht des Grundstudiums zum selbständigen Literaturstudium sinnvoller wäre. Nun, diese Chance ist - zumindest vorerst - verpaßt, für uns stellt sich jetzt aber ein anderes Problem.

Zum Literaturstudium gehören bekanntlicherweise auch Bücher, und diese werden einem auch in ausreichendem Maße empfohlen. Wenn man sich aber nun, hochmotiviert durch die beeindruckenden Vorlesungen, voller Lerneifer in die Universitätsbibliothek begibt, muß man leider allzu oft feststellen, daß gerade die zur Vorbereitung und Vertiefung des Lernstoffes empfohlenen Bücher nicht vorhanden sind. Nicht, daß Herr Frankenberg etwa versucht hätte, gerade hier Staatsgelder zu sparen. Vielmehr handelt es sich z.T. um seltene Werke, die nicht für würdig erachtet wurden, in der Lehrbuchsammlung zu stehen, so daß sich der Vorrat auf einige wenige Exemplare in der Fachbereichsbibliothek beschränkt. Während nun aber die Studenten sich diese Werke nur im Lesesaal zu Gemüte führen dürfen (was auch richtig ist, damit sie jeder mal erwischt), können sie die Herren Professoren und Assistenten jederzeit ohne Zeitbeschränkung entleihen.

So verstaubt nun in (fast) jedem Büro des Gebäudes C 1 eine ansehnliche Zahl von Büchern, die unten im Lesesaal so dringend benötigt würden. Die betreffenden Herren wissen dabei oft einmal nicht, daß sich dieses oder jene Buch doch tatsächlich noch in ihrem Bücherregal befindet.

Was macht man nun aber als Student, wenn man das dringende Bedürfnis verspürt, sich mittels eines dieser Bücher weiterbilden zu müssen? Nun, man sucht den betreffenden Herrn auf, in dessen Besitz sich das Buch zur Zeit befindet, um von diesem zu erfahren, daß er dasselbe bereits an einen Kollegen weiterverliehen hat bzw. daß ein Kommilitone schneller war als man selbst.

Wenn dieses zeitraubende Verfahren nun von allen Studenten möglichst häufig angewandt wird, besteht die Möglichkeit, daß die betroffenen Herren jene Bücher aufgrund der wachsenden Unruhe im Lehrstuhlgebäude freiwillig in die Bibliothek zurückstellen.

Nun stehen dort also jeweils ein oder zwei Bände, und jedesmal, wenn man sich weiterbilden will, war ein Kommilitone schon vor einem da und man geht wieder leer aus. Man wird dann beharrlich auf das Bibliothekspersonal einschimpfen, bis man endlich glaubt, daß für Bücherbestellung die betreffenden Lehrstühle zuständig sind.

Wenn alle Studenten diese Einsicht gewonnen haben, müßte dann eigentlich wieder die große Unruhe im Lehrstuhlgebäude einsetzen und wenn das Trimester vorbei ist, werden dann vielleicht sovieler Exemplare jedes Buches in der Bibliothek stehen, daß man jederzeit ein solches bekommen und den Stoff mühsam nacharbeiten kann

Das ganze wäre vielleicht einfacher gewesen, wenn es auch für die Lehrpersonen Leihfristen gäbe. Dazu müßte dann aber in der Bibliothek eine zusätzliche Kraft zum ausstellen der Mahnungen eingesetzt werden; außerdem wären die Bücher auch in diesem Fall meistens verliehen. Sollte man vielleicht doch von jedem Buch mehrere Exemplare in die Lehrbuchsammlung stellen? Aber nein, auch die können ja von Lehrpersonen ausgeliehen werden! Und von einem Assistenten zu verlangen, daß er die Bücher auch im Lesesaal lesen solle, wäre ja nun doch wirklich eine U... , oder was meinen Sie dazu?

BUCHHANDLUNG AM FRONHOF

Fachabteilung für katholische Religion und Theologie

BUCHHANDLUNG AM FRONHOF

Erzählende Literatur, Sachbücher, Lexika, Landkarten

BUCHHANDLUNG AM FRONHOF

Johannissgasse — Peutingerstraße — Fernsprecher 20004

WISO-Studentenrat

Nachlese zum Einführungstag am 16.10.72

Siegfried Schick

Dieses Informations - Großereignis eines Einführungstages sollte man doch nicht ohne eine entsprechende Würdigung zu den Akten legen. Und so sei's erlaubt dazu ein paar Bemerkungen zu machen.

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus - hier sah man sie nur nicht, denn der Fachbereichsrat bzw. der Dekan, die letztlich für eine solche Veranstaltung kompetent sind und verantwortlich zeichnen, gingen beruhigt in die wohlverdiente Sommerpause mit dem guten Gewissen, für die Studienanfänger das möglichste getan zu haben, so z.B. einem Studenten noch schnell den Auftrag erteilt zu haben, den Stundenplan zu erstellen. Tja, und dann fühlte man sich plötzlich eine Woche vor Studienbeginn überrumpelt, denn man wurde mit dem Vorschlag des Studentenrates konfrontiert, für die Studienanfänger zwei informative Einführungstage abzuhalten unter Mitwirkung von Studenten, Assistenten und Professoren. Diese zwei Tage jedoch erschienen dem Herrn Dekan wohl doch zuviel Information zu Lasten der Wissensvermittlung, und so strich er die Einführungstage zu einem Einführungstag zusammen. Hierbei sollte doch noch angemerkt werden, daß Herr Coenenberg hier gegen seine eigenen Vorstellungen entschied, denn ihm schwebte so ein halber Informationstag vor.

Es ging dann also am Montag morgen los mit dem Sachlichen, dem am Nachmittag vor verkleinerter Kulisse - wie zu erwarten war - das Politische folgen sollte. Nun - die Begrüßung durch Herrn Perridon klappte noch ganz gut, während die Ausführungen des Herrn Blum über die Prüfungsordnung oft soweit ins Detail gingen, daß mancher Studienanfänger am Ende der Darstellung weniger wußte als vorher. Das hatte dann auch zur Folge, daß Teile der Gruppenarbeit dazu dienen mußten, die Prüfungsordnung zu erläutern. Zum Schluß der Plenumsveranstaltung sorgte Herr Nowak vom Didaktikzentrum dafür, daß so mancher zu seinem wohlverdienten Nickerchen kam. Dies ist

allerdings nicht Herrn Nowak persönlich anzulasten, sondern dem Thema, das scheinbar zu anspruchsvoll war und dem Verlangen nach praktisch anwendbaren Informationen zum Studienbeginn nicht gerecht wurde.

Bei den anschließenden Gruppendiskussionen, bei denen gewisse Universitätsmitglieder durch Abwesenheit glänzten - Herr Coenenberg entschuldigte dies mit mangelnder Vorbereitungszeit - , zeigte sich zum ersten Mal an diesem Tag ein gewisser Erfolg, denn hier konnten den Studienanfängern wirklich Informationen und Tips gegeben werden, bei gleichzeitiger Einführung in den Universitätsbetrieb, nämlich der Kleingruppenarbeit.

Zur Plenumsveranstaltung am Nachmittag sei kurz gesagt: Nicht der Rede wert!

Die anschließende Gruppenarbeit über Hochschulpolitik, die - wie zu erwarten war - bei weniger starker Beteiligung stattfand, stieß nur bei einem Teil der Studienanfänger auf Gegenliebe. Die meisten glaubten nämlich, ganz auf hochschulpolitische Information verzichten zu können zu Gunsten praktischer Tips und Informationen. Ein Fehlen dieser gewünschten praktischen Einführung bzw. deren mangelhafte Organisation wurde deutlich an der Tatsache, daß die Studenten des ersten Studienjahres sich am nächsten Morgen zwischen acht und neun Uhr - 200-Mann-stark - bei Herrn Lechner um die Eintragung in die Mathematikgruppen raufen sollten, und anschließend vergebens auf den Beginn der Mathematik-Gruppenarbeit warten durften.

Deutlich zeichnete sich aber auch ab, daß die meisten Studienanfänger bezüglich der speziellen hochschulpolitischen Situation der Universität Augsburg kaum informiert waren oder zum Teil total falsche Vorstellungen mitbrachten. Es wäre somit wünschenswert, daß schon bei der Anmeldung von seiten der Universität den Studenten gewisse Vorinformationen gegeben werden und die hochschulpolitische Information bei künftigen Einführungsveranstaltungen weiterhin gleichberechtigt neben der sachbezogenen Information steht.

Um sich also nicht noch einmal vor Studienanfängern blamieren zu müssen, sollten sich die verantwortlichen Selbstverwaltungsorgane ein wenig Gedanken machen, wie man das eine oder andere besser machen könnte - aber nicht erst fünf Tage vorher.

Otto Wiebecke - Augsburg

Peutingerstraße 10 (am Dom) · Telefon (0821) 2 54 43

Büromaschinen für jeden Zweck
Moderne Büromöbel - Büro-Organisation
Beratung - Planung - Kundendienst

Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Augsburg

Der Organisationsausschuß im Auftrag der Studentenräte der Universität Augsburg

Nachdem die Univerfassung vom 2. Feb. 1972 keine verfaßte Studentenschaft vorsieht, haben sich in drei Fachbereichen Studentenräte gebildet. Im Sommer gründeten die Studentenräte einen gemeinsamen Organisationsausschuß, mit der Maßgabe, einen Entwurf einer 'Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Universität Augsburg' zu erarbeiten. Dieser Entwurf liegt nun vor und wird gleichzeitig mit den Wahlen zu den Unigremien und Studentenräten im Dezember d.J. der Studentenschaft zur Urabstimmung vorgelegt.

Präambel

Die 'Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg' vom 2. Februar 1972 sieht die verfaßte Studentenschaft nicht vor. Um der Studentenschaft der Universität Augsburg dennoch eine angemessene, selbständige Vertretung ihrer Interessen zu ermöglichen, gibt sie sich im Bewußtsein der Unverzichtbarkeit der verfaßten Studentenschaft diese vorläufige Satzung.

I. Studentenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Jeder, der an der Universität Augsburg immatrikuliert ist, ist Student im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederschaft in der Studentenschaft wird durch Teilnahme an den in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen oder Urabstimmungen begründet. Sie endet mit Exmatrikulation oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ältestenrat.
- (3) Die Studentenschaft der Universität Augsburg hat ihren Sitz in Augsburg.
- (4) Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten selbständig.
- (5) Unbeschadet ihres Rechts, in allen Angelegenheiten frei zu entscheiden und zu handeln, kann sich die Studentenschaft der Universität Augsburg zur Wahrnehmung gemeinsamer studentischer Aufgaben mit den Studentenschaften anderer Hochschulen verbinden.

§ 2 Zweck

- (1) Die Studentenschaft hat die Interessen der Gesamtheit der Studenten zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sie sich um einen Ausgleich der innerhalb der Studentenschaft von verschiedenen Gruppen und Richtungen vertretenen unterschiedlichen Auffassungen zu bemühen.
- (2) Neben der Koordination der studentischen Arbeit in den Gremien der Universität und unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität für alle ihre Mitglieder obliegen der Studentenschaft im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Befugnisse, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung der Willensbildung in der Universität, insbesondere die Information der

Studenten über hochschulpolitische Fragen und über die Tätigkeit im Rahmen der folgend genannten Aufgaben.

- b) Die Förderung der politischen Bildung und der staatsbürgerlichen Verantwortung der Studenten.
 - c) Die Wahrnehmung der sozialen Belange der Studenten in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk.
 - d) Die Wahrnehmung der Interessen der Studenten bei Behörden und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.
 - e) Die Förderung musischer und künstlerischer Interessen.
 - f) Die Förderung des freiwilligen Studentensports.
 - g) Die Zusammenarbeit mit anderen Studentenschaften.
 - h) Die Pflege internationaler Studentenbeziehungen.
 - i) Die Verwaltung der Mittel, die der Studentenschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Durch die Verfolgung ihrer Aufgaben dient die Studentenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 17 - 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGL I, S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl I, S. 1592). Alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die ihr zuwachsen, darf sie nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Studentenschaft. Unzulässig sind Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Studentenschaft fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Organe der Studentenschaft

Die Organe der Studentenschaft sind:

- (1) Die Studentenschaft in Urabstimmung
- (2) Das Studentenparlament
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)
- (4) Der Ältestenrat

II. Die Studentenschaft in Urabstimmung

§ 4 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die der Studentenschaft zur alleinigen Entscheidung übertragen ist, oder an deren Entscheidungen Vertreter der Studentenschaft beteiligt sind.
- (3) Die Abstimmung über die Vorlage erfolgt in allgemeiner, gleicher unmittelbarer, freier und geheimer Wahl. Jeder Student hat das Stimmrecht.
- (4) Die Urabstimmung entscheidet insbesondere über Satzungsänderung bezüglich des Zwecks der Studentenschaft und über die Auflösung der Studentenschaft.
- (5) Durch Urabstimmung können Beschlüsse des Studentenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden.
- (6) Finanzierungspläne und Angelegenheiten der Fachschaften (s. § 28 ff.) können nicht Gegenstand

einer Urabstimmung sein.

§ 5 Eine Urabstimmung findet statt:

- (1) auf Beschluß des Studentenparlaments
- (2) auf schriftlichen Antrag von 15 % der Studenten
- (3) Anträge auf Urabstimmung sind beim Ältestenrat einzureichen.

§ 6 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Der Urabstimmung soll in jedem Fachbereich eine Fachschaftsvollversammlung vorausgehen, die der Unterrichtung der Studenten dient.
- (2) Die Urabstimmung wird vom Ältestenrat durchgeführt.
- (3) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Ältestenrat an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (4) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehenden Fachschaftsvollversammlungen nach § 6 Abs. 1 dürfen nur während des Studienbetriebs durchgeführt werden.
- (5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 1/3 der Studenten ihre Stimme abgegeben haben. Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Abstimmung über Satzungsänderungen bezüglich des Zwecks der Studentenschaft und über die Auflösung der Studentenschaft mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

III. Das Studentenparlament (SP)

§ 7 Das Studentenparlament ist das beschlußfassende Organ der Studentenschaft.

§ 8 Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist ausschließlich das Studentenparlament zuständig für Beschlußfassung über:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung
 - a) der Mitglieder des Parlamentspräsidiums und AStA.
 - b) der Vertreter der Studentenschaft in den zentralen Universitätsgremien, im Studentenwerk und in Einrichtungen des Öffentlichen Lebens, mit Ausnahme der Studentenvertreter qua Universitätsverfassung.
- (2) den Haushaltsplan,
- (3) die Aufstellung und Änderung von Wahl-, Geschäfts- und Finanzordnung der Studentenschaft und ihrer Organe,
- (4) den Zusammenschluß mit Studentenschaften anderer Hochschulen,
- (5) allgemeine Richtlinien für die Arbeit des AStA und der studentischen Mitverwaltung.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Das Studentenparlament besteht aus den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität und den Delegierten der Fachschaften.
- (2) Delegierte einer Fachschaft sind diejenigen Mitglieder des Studentenrats, die bei den Studentenratswahlen die höchsten Stimmzahlen erreichen. (s. § 33)
- (3) Jeder Fachschaft stehen soviel Mandate zu, wie in ihr angefangene Zwanzigstel der Gesamtzahl der Studenten der Universität immatrikuliert sind.

- (4) Falls auf Grund des Abs. 2 kein Studentisches Mitglied des Fachbereichsrates im Studentenparlament vertreten ist, wählt der entsprechende Studentenrat einen dieser Fachbereichsratsvertreter in das Studentenparlament. In diesem Fall vermindert sich die Anzahl der Delegierten nach Abs. 2 entsprechend.
- (5) Studentische Mitglieder des Senats der Universität sind keine Delegierte im Sinne des Abs. 2.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Studentenparlaments und seiner Mitglieder beginnt mit der Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Parlaments und endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der konstituierenden Sitzung der nächsten Amtsperiode.
- (2) Bei Selbstauflösung des Parlaments endet sie eine Woche nach ordnungsgemäßer Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses.
- (3) Ein Mitglied des Parlaments scheidet vorzeitig aus:
 - a) auf eigenen, schriftlichen Antrag beim Parlamentspräsidium,
 - b) durch Exmatrikulation oder Beurlaubung vom Studium,
 - c) durch Rücktritt aus einem Kollegialorgan der Universität, es sei denn, es ist Elegierter nach § 9 Abs. 2.
- (4) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt derjenige nach, der bei der entsprechenden Studentenratswahl die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz vakant. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 11 Einberufung

- (1) Das Studentenparlament ist zu seiner konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Ältestenrats spätestens auf den 10. Tag nach den Wahlen einzuberufen.
- (2) Die weiteren Sitzungen werden vom Parlamentspräsidenten einberufen.
- (3) Das Parlament muß in jedem Vorlesungsmonat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Es muß ferner einberufen werden auf Verlangen:
 - a) des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA),
 - b) eines Viertels der Parlamentsmitglieder,
 - c) von 10 % der Studenten.
- (5) Die Einberufung einer Sitzung muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen an den hierfür vorgesehenen Anschlagstellen der Universität bekannt gemacht werden.
- (6) Außerordentliche Sitzungen nach § 11 Abs. 4 sind spätestens auf den sechsten Tag nach Stellung des schriftlichen Antrages einzuberufen.
- (7) Kommt das Präsidium seiner Pflicht gemäß Abs. (3) und (4) nicht nach, so wird das Studentenparlament vom Ältestenrat einberufen und geleitet.

§ 12 Beschlußfähigkeit

- (1) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird während einer Sitzung festgestellt, daß das Parlament nicht mehr beschlußfähig ist, so wird die Sitzung vertagt.
- (3) Bei Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, welche frühestens 48 Stunden nach der ursprünglichen Sitzung stattfinden darf. Bei der neuen Sitzung ist das Parlament in Bezug auf

die vertagten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 13 Anträge

- (1) Jeder Student hat das Recht, Anträge an das Studentenparlament zu richten.
- (2) Anträge müssen dem Präsidium schriftlich vorliegen.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Parlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments erforderlich:
 - a) Änderung von Wahl-, Geschäfts- und Finanzordnung des Studentenparlaments,
 - b) Satzungsänderungen, soweit sie nicht den Zweck der Studentenschaft zum Gegenstand haben,
 - c) Selbstauflösung des Studentenparlaments.
- (3) Für die Änderung bzw. Aufhebung von Beschlüssen des Parlaments, mit Ausnahme solcher nach § 14 Abs. 2 ist die Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments erforderlich.
- (4) Beschlüsse sind vom Präsidium zu protokollieren und nach Ablauf der Einspruchsfrist des Ältestenrates durch den Parlamentspräsidenten zu bestätigen und an den hierfür vorgesehenen Anschlagstellen der Universität zu veröffentlichen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Das Studentenparlament ist verpflichtet, einen Finanzausschuß als ständigen Ausschuß einzusetzen (s. § 4).
- (2) Es kann auf Antrag weitere Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einsetzen.
- (3) Für die Dauer der Trimesterferien soll das Parlament einen Hauptausschuß einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktionen überträgt. Eine Übertragung der in § 8 bezeichneten Aufgaben ist unzulässig.

§ 16 Präsidium

Das Präsidium des Studentenparlaments besteht aus dem Parlamentspräsidenten und seinen beiden Stellvertretern.

- (1) Der Parlamentspräsident und eine beiden Stellvertreter müssen Mitglieder des Parlaments sein. Sie können kein weiteres Amt in der studentischen Selbstverwaltung übernehmen.
- (2) Der Parlamentspräsident führt den Vorsitz im Studentenparlament.
- (3) Der Parlamentspräsident ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Einberufung und Leitung der Parlamentssitzungen und für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Beschlüsse des Parlaments und deren Übereinstimmung mit dem Urtext.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung werden seine Geschäfte von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.

§ 17 Wahl und Abberufung des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments gewählt.

- (2) Sie können nur einzeln durch konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments abberufen werden.

§ 18 Amtszeit des Präsidiums

- (1) Die Amtszeit des Präsidiums und seiner Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit erfolgter Wahl des Präsidiums der nachfolgenden Amtsperiode.
- (2) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus:
 - a) auf eigenen, schriftlichen Antrag,
 - b) durch Exmatrikulation oder Beurlaubung vom Studium,
 - c) durch Abberufung durch das Studentenparlament.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ohne durch konstruktives Mißtrauensvotum abberufen zu sein, so ist umgehend nachzuwählen.

IV. Der allgemeine Studentenausschuß (AStA)

§ 19

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß ist das Exekutivorgan der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse der beschlußfassenden Organe (Urabstimmung und Studentenparlament) aus und ist dem Studentenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments bzw. der Urabstimmung und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
- (3) Die Mitglieder des AStA müssen bei Amtsantritt das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. und 2. Vorsitzende des AStA müssen Mitglieder des Studentenparlaments sein. Die Mitglieder des AStA können kein weiteres Amt in der studentischen Selbstverwaltung übernehmen.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des AStA sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende, der zugleich Finanzreferent ist
 - d) der Referent für Soziales und Kultur
 - e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Mit Zustimmung des Parlaments können weitere Referate gebildet werden.

§ 21 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand des AStA leitet die Geschäfte des AStA und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Bei Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenschaft obliegt ihm die rechtliche Vertretung der Studentenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine Verpflichtung der Studentenschaft von über DM 1000,- begründen, können nur von mindestens zwei Mitgliedern abgegeben werden.
- (3) Der AStA ist ein Kollektivorgan. Die Referenten haben den AStA über ihre Arbeit zu unterrichten. Sie sind an Beschlüsse des AStA gebunden. Der Vorstand hat keine Weisungsbefugnis.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des AStA wird durch Mehrheitsbeschluß entschieden.
- (5) Überschreitet der AStA in dringenden Fällen seine

Befugnisse nach § 19 Abs. 1-2, so hat er den Beschluß dem Parlament bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Überschreitungen dürfen nicht Angelegenheiten des § 8 zum Gegenstand haben.

- (6) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Parlament zu genehmigen ist.
- (7) Der AStA tritt in den Vorlesungsmonaten in der Regel wöchentlich, mindestens 14-tägig zusammen.

§ 22 Wahl und Abberufung des AStA

- (1) Die Mitglieder des AStA werden in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments in dessen konstituierender Sitzung gewählt.
- (2) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden werden die weiteren Mitglieder des AStA auf seinen Vorschlag gewählt. Sie können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten des 2. Wahlgangs statt. Es genügt dabei die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) a) Werden die weiteren Mitglieder des AStA im 1. Wahlgang nicht gewählt, so findet in der gleichen Sitzung ein 2. Wahlgang statt. Über die Kandidaten wird im 2. Wahlgang einzeln abgestimmt.
b) Im 3. Wahlgang haben auch die Mitglieder des Studentenparlaments Vorschlagsrecht. Es genügt dabei die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
c) Auf Beschluß des Parlaments kann der 3. Wahlgang auf der nächsten Sitzung stattfinden, jedoch nicht später als nach 10 Tagen.
- (5) Die Mitglieder des AStA können nur einzeln durch konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP abberufen werden.

§ 23 Amtszeit des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA und seiner Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit erfolgter Wahl des AStA der nächsten Amtsperiode.
- (2) Ein Mitglied des AStA scheidet vorzeitig aus:
 - a) auf eigenen, schriftlichen Antrag beim Parlamentspräsidium
 - b) durch Exmatrikulation
 - c) durch Abberufung durch das Studentenparlament.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ohne durch konstruktives Mißtrauensvotum abberufen zu sein, so ist umgehend nachzuwählen.

V. Der Ältestenrat

§ 24 Zur Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse, zur Feststellung von Sachverhalten und Überwachung von Wahlen wählt das Studentenparlament den Ältestenrat. Dieser hat in Ausübung seines Amtes uneingeschränktes Informationsrecht.

§ 25 Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Verhandlungen werden mit mindestens drei Mitgliedern geführt.

- (1) Die Mitglieder des ÄR werden einzeln mit 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Studenten-

parlaments gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des ÄR wählt das Studentenparlament auf seiner nächsten Sitzung nach.

- (2) Sie sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbst- oder Mitverwaltung sein.
- (3) Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Studentenschaft oder der studentischen Mitverwaltung sein. Die Mitgliedschaft in der Urabstimmung bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ältestenrat wählt zu Beginn eines jeden Studienjahres seinen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des ÄR haben in jeder Sitzung des Parlaments und des AStA Rederecht.
- (6) Der Ältestenrat kann gegen Beschlüsse des Parlaments innerhalb von 48 Stunden, ausgenommen Sonn- und Feiertage, schriftlich beim Parlamentspräsidenten Einspruch erheben. Einsprüche des ÄR haben aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung durch das Parlament.
- (7) Der Ältestenrat führt die Studentenratswahlen und Urabstimmungen durch. Er kann einen Wahlausschuß einsetzen.

§ 26

- (1) Die Beschlußfassung des Ältestenrates ist nicht öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Ausscheiden

Die Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus:

- (1) Auf eigenen, schriftlichen Antrag beim Parlamentspräsidium
- (2) durch Exmatrikulation
- (3) durch Abwahl durch das Parlament mit 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

VI. Die Fachschaften

§ 28

- (1) Die Studentenschaft der Universität Augsburg gliedert sich in:
 - die Fachschaft des Kath.-Theol. Fachbereichs
 - die Fachschaft des Wirtschafts- und Sozialwiss. Fachbereichs
 - die Fachschaft des Juristischen Fachbereichs
 - die Fachschaft des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs
 - die Fachschaft des Philosophischen Fachbereichs I
 - die Fachschaft des Philosophischen Fachbereichs II
 - die Fachschaft des Philosophischen Fachbereichs III
- (2) Bei Errichtung neuer Fachbereiche wird die Anzahl der Fachschaften entsprechend erweitert.

§ 29 Mitglieder

- (1) Jeder Student ist nach der Zusammenstellung seiner Studienfächer Mitglied einer oder mehrerer Fachschaften.
- (2) Das passive und aktive Wahlrecht hat er nur in einer Fachschaft.

§ 30 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Den Fachschaften obliegt die Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Mitglieder. Sie wirken insbesondere bei der Gestaltung der Studienordnung und bei der Studienberatung mit.
- (3) Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplan eine den Aufgaben der

Fachschaft angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 31 Fachschaftsordnungen

- (1) Jede Fachschaft gibt sich eine Fachschaftsordnung, die vom Ältestenrat auf Satzungsmäßigkeit zu überprüfen ist.
- (2) Die Fachschaftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:
 - a) die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 - b) die Änderung der Fachschaftsordnung,
 - c) die Anzahl der Sitze im Studentenrat.
- (3) Die Fachschaftsordnung wird von der Fachschaftsvollversammlung erlassen.

§ 32 Studentenrat

- (1) Der Studentenrat einer Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats und den nach § 35 gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Studentenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

§ 33 Studentenratswahlen

- (1) Die Wahlen zu den Studentenräten finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität statt.
- (2) Die Mitglieder eines Studentenrats werden vor den Angehörigen einer Fachschaft aus ihrer Mitte in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen zu den Studentenräten sind Persönlichkeitswahlen. Kandidaten können sich zu Listen zusammenschließen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie die jeweilige Fachschaftsordnung vorsieht.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Studentenrats rückt ein Ersatzmann nach.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 34 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft. Sie beschließt über Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist vom Vorstand des Studentenrats mindestens einmal in jedem Studienabschnitt einzuberufen. Sie ist mit einer Frist von drei Vorlesungstagen einzuberufen und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig.
- (3) Es muß einberufen werden:
 - a) auf Verlangen von 10 % der Studenten einer Fachschaft,
 - b) auf Beschluß des Studentenrats.
- (4) Bei Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muß die vollständige Tagesordnung vorliegen.

VII. Öffentlichkeit

§ 35

- (1) Die Stützungen aller Gremien der studentischen Selbstverwaltung sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

VIII. Die Finanzen

§ 36 Vermögen

Das Studentenparlament besitzt das alleinige

Recht der Verfügung über das Vermögen der Studentenschaft. Zur Finanzierung der Selbstverwaltung werden die Studenten aufgefordert, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.

§ 37 Haushaltsplan

Alle planmäßigen Ausgaben und Einnahmen müssen für ein Geschäftsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind für jedes Geschäftsjahr auszugleichen. Angelegenheiten, die Ausgaben verursachen, für die im Haushaltsplan kein entsprechender Betrag vorgesehen ist, dürfen nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird. Wird ein Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so werden die Geschäfte nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Vorjahres weitergeführt, bis ein neuer Haushaltsplan verabschiedet ist. Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur durch einen Nachtragehaushalt beschlossen werden.

§ 38 Haushaltsplanentwurf und Bilanz

- (1) Der AStA legt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Haushaltsplanentwurf vor. Außerdem legt der Finanzreferent spätestens vier Wochen nach Abschluß eines Geschäftsjahres eine Bilanz vor.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des AStA ist eine Zwischenbilanz vorzulegen.
- (3) Haushaltsplan und Bilanz werden der Studentenschaft bekanntgegeben.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht der Amtsperiode des AStA.

§ 40 Finanzausschuß

- (1) Das Studentenparlament wählt zu Beginn seiner Amtsperiode einen Finanzausschuß, der das Finanzgebahren des AStA und der Studentenräte dahingehend überprüft, ob
 - a) der Haushalt eingehalten wurde,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in ordentlicher Weise begründet, belegt und verbucht sind.
- (2) Bei Vorlage einer Bilanz erstattet der Finanzausschuß über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung dem Studentenparlament schriftlichen Bericht.
- (3) Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht dem AStA angehören.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

IX. Satzungsänderungen

§ 41

- (1) Unbeschadet einer Satzungsänderung durch Urabstimmung können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenparlaments beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung veröffentlicht sein.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Studentenschaft zum Gegenstand haben, können nur durch Urabstimmung entsprechend § 6 Abs. 5 beschlossen werden.

X. Auflösung

§ 42

- (1) Die Auflösung der Studentenschaft kann nur durch

Urabstimmung gemäß § 6 Abs. 5 beschlossen werden. Der entsprechende Antrag ist vier Wochen vorher zu veröffentlichen.

- (2) Bei Auflösung der Studentenschaft oder bei Wegfall ihres Zwecks wird das Vermögen der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die als steuerbegünstigt anerkannten Fachschaften verteilt. Ist eine Verteilung an die Fachschaften nicht möglich, so fällt das gesamte Vermögen der Studentenschaft an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Alle studentischen Gremien, die auf Grund des Wahlergebnisses zu den Studententräten im Dezember 1972 gebildet werden, sind vorläufig. Wird diese Satzung bei der Urabstimmung angenommen, so finden deren Vorschriften auf die vorläufigen studentischen Gremien Anwendung.

§ 44

- (1) Diese Satzung muß durch Urabstimmung der Studenten der Universität Augsburg genehmigt werden. Sie ist angenommen, wenn mindestens 50 % der Studenten ihre Stimme abgegeben haben und dabei eine Einfache Mehrheit für diese Satzung zustande gekommen ist.
- (2) Der Urabstimmung geht in jedem Fachbereich eine Fachschaftsvollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studenten und der Diskussion dient.
- (3) Die Urabstimmung findet gleichzeitig mit den Wahlen zu den vorläufigen Studententräten statt.
- (4) Die Urabstimmung erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl statt. Jeder immatrikulierte Student der Universität Augsburg hat das Wahlrecht.

§ 45

- (1) Die Durchführung der Urabstimmung und der Wahlen zu den vorläufigen Studententräten obliegt dem studentischen Organisationsausschuß.
- (2) Die Mitglieder des Organisationsausschusses werden von den bestehenden Studententräten, im Kath.-Theol. Fachbereich von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates ernannt.
- (3) Der Organisationsausschuß setzt sich aus maximal drei Studenten einer jeden Fachschaft zusammen.
- (4) Der Organisationsausschuß übernimmt bis zur Wahl des Ältestenrats dessen Funktionen gemäß dieser Satzung und löst sich dann auf.

- § 46 Für die Durchführung der Urabstimmung und die Wahl der vorläufigen Studententräte erläßt der Organisationsausschuß eine vorläufige Wahlordnung.

- § 47 Vom Organisationsausschuß ist zu protokollieren und zu unterzeichnen:

- a) Ort und Zeit der Urabstimmung und der Studententratswahlen,
- b) Ort und Zeit der vorausgehenden Fachschaftsvollversammlungen,
- c) besondere Vorkommnisse bei der Urabstimmung und den Studententratswahlen,
- d) Ergebnisse der Urabstimmung und der Studentenratswahlen.

tenratswahlen.

- § 48 Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung des Urabstimmungsergebnisses durch den Organisationsausschuß in Kraft, wenn die erforderliche einfache Mehrheit erreicht wurde.

Untersuchung der Lehr- und Studienbedingungen an der Universität Augsburg

Wolfgang Hornig – Hochschuldidaktisches Zentrum

Die Universität Augsburg hatte bisher keine Möglichkeiten die Effektivität ihres Lehrbetriebs experimentell zu überprüfen, da die eigens dafür vorgesehene Stelle, das Hochschuldidaktische Zentrum, fehlte.

Inzwischen ist das hochschuldidaktische Zentrum eingerichtet worden - wenn auch auf absehbare Zeit unterbesetzt - und hat seinen verfassungsmäßigen Auftrag in Angriff genommen, die Lehr- und Studienbedingungen an der Universität Augsburg zu untersuchen.

Ein erster Unterrichtsversuch auf der Basis des Kleingruppenkonzepts ist entwickelt worden, der in diesem Trimester im Fachbereich Psychologie bei den Studienanfängern experimentell erprobt werden soll.

Ziel dieses Versuches ist es, die Leistungsfähigkeit des Kleingruppenunterrichts zu überprüfen und Anregungen für alternative Unterrichtsformen zu gewinnen.

Versuchsplan:

Die Studienanfänger werden nach dem Zufallsprinzip sechs Gruppen zugeteilt. Drei Gruppen bestehen aus jeweils 43 Personen und drei Gruppen aus jeweils 24 Personen. Die drei zur Verfügung stehenden Dozenten werden ebenfalls nach Zufall den sechs Gruppen zugeteilt und zwar in der Weise, daß jeder Dozent eine 43iger Gruppe und eine 24iger Gruppe unterrichtet. Um die Versuchsbedingungen nicht nachträglich zu verfälschen ist es erforderlich, daß alle Studenten während des ganzen Kurses in ihren Gruppen bleiben. Würden die Studenten dennoch in eine andere Gruppe wechseln, so wäre es nicht mehr möglich aufgrund der Ergebnisse konkrete Schlüsse bezüglich der Effektivität der verschiedenen Gruppengrößen zu ziehen. Der gesamte Modellversuch wäre damit gescheitert. Wir bitten deshalb höflichst alle Beteiligten um ihre Unterstützung.

Jede Unterrichtseinheit ist in vier Abschnitte unterteilt und zwar in:

1. Selbstkontrolle der Studenten über ihren Wissensstand
2. Dozentenvortrag
3. Kleingruppenarbeit; die Studenten bilden Gruppen zu je sechs Personen und erarbeiten selbständig ein vorgegebenes Thema zum Unterricht
4. Diskussion mit dem Dozenten über das Thema der vorangegangenen Kleingruppenarbeit.

Das Kontaktstudium des Programmbereichs

Kath. Theologie

Prof. Dr. H. Lais

Der Kath.-theol. Fachbereich richtete bisher sein Kontaktstudium auf zwei Zwecke aus: Priestern, Religionslehrern und Katecheten der Diözese Augsburg aktuelle Themen aus sämtlichen Fächern anzubieten und dadurch allmählich alle Professoren diesem Hörerkreis vorzustellen. Um von vornherein auch engen inhaltlichen Kontakt mit den potentiellen Teilnehmern zu erhalten, wurden durch eine Fragebogenaktion thematische Schwerpunkte ermittelt. Die Programmleitung wurde Prof. Dr. H. Lais übertragen. Begonnen wurde im Juni 1972 mit der "Vertiefung bibeltheologischer Themen an vier Mittwoch-Nachmittagen" in Augsburg (140 gemeldete Teilnehmer) und Kempten (68 gemeldete Teilnehmer) durch die Professoren Kilian und Neuhäusler. Mit derselben Intention läuft eine Veranstaltungsreihe "Aktuelle theologische Themen an vier Mittwoch-Nachmittagen" im November 1972 aus den Fächern Pastoraltheologie, Grenzfragen, christliche Gesellschaftslehre und Moralthologie" durch die Professoren Forster, Rauh, Rauscher und Scholz, ebenfalls in Augsburg und in Kempten. Dem Wunsche dieses Hörerkreises entsprechend werden diese Reihen auch in Dillingen und Weilheim abgehalten werden. — Mit der Veranstaltung "Ausgewählte und vereinbarte Themen aus den Fächern Neues Testament, Dogmatik, Moralthologie, Pastoraltheologie und Liturgik" wurde vom 19.-23. Juni 1972 die Zielgruppe "Priester der Berufsbeginn-Jahrgänge 1966-1969" in Leitershofen durch die Professoren Neuhäusler, Lais, Scholz, Forster und Regens Dr. Lupp angesprochen (68 gemeldete Teilnehmer). — Die nächste Veranstaltung ist im Februar 1973 an vier Mittwoch-Nachmittagen mit Themen aus Geschichte der Philosophie, Systematischer Philosophie, Fundamentaltheologie und Dogmatik vorgesehen. — Zur gegenseitigen Information und zweckmäßigen Zusammenarbeit hat Prof. Lais Kontakt mit dem Leiter der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen, Herrn Ob. Stud. Direktor Hanns Ott und mit dem Leiter der Fortbildung für Religionslehrer in Bayern in Gars, Herrn Prof. Dr. R. Ritter aufgenommen. — Wie in den anderen Programmbereichen wird auch vom Kath.-theol. Fachbereich ein hauptamtlicher Programmleiter vorgeschlagen werden, der dann die Ausweitung des Kontaktstudiums auf andere Hörerkreise und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen planen wird.

**»OLYMPIA«
Sieger**
in 0,8 Sekunden



Ihr teurer Wohnraum wird doppelt genutzt:
Nachts zum Schlafen, tagsüber zum Wohnen, Arbeiten,
Spielen... oder was immer Sie wollen.
Das rufra-Schrank-Klappbett schafft die Verwandlung
vom modernen Wohnraum in ein komfortables Schlafzimmer
in der Weltbestzeit von 0,8 Sekunden. Der Schlüssel zum
Rekord steckt in unserem thöner-rufra-Programm
OLYMPIA 72.

EINRICHTUNGSHAUS
thöner
89 Augsburg Ludwigstraße 16 Ruf 0821/20061



Haben Sie etwas zu verkaufen?
Oder Suchen Sie etwas; Bücher, Autos oder Möbel!
Dann hilft vielleicht eine Kleinanzeige in der UNIPRESS.
(Solange die Anzeige nicht mehr als 3 Zeilen überschreitet,
ist sie zunächst kostenlos).
Werfen Sie den Text bitte in den UNIPRESS-Briefkasten
im Mensa-Vorraum.
Und noch eins: Für Chiffre-Anzeigen haben wir leider
keine Zeit, also die eigene Adresse müßte schon dabei
sein.



GOTTHILF BAUER & CO
AUFZUGFABRIK AUGSBURG

89 Augsburg 1 · Postfach 101269
Telefon (08 21) 34 13 01

Niederlassung in:
Bietigheim, Frankfurt,
Freiburg, Köln, München,
Nürnberg, Saarbrücken

Personalia

Berufen wurden:

am 15.9.72
Herr Prof. Dr. Joachim Herrmann auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht

am 2.11.72
Herr Prof. Dr. Thomas Finkenstaedt auf den Lehrstuhl für englische Sprachwissenschaft

Ernannt wurden:

am 1.9.72
Dr. Roland Götz zum Wissenschaftlichen Assistenten
Dr. Arnold Hermanns zum Wissenschaftlichen Assistenten
Dr. Josef Leinweber zum Wissenschaftlichen Assistenten
Herr Ingbert Lohse zum Bibliotheksobersinspektor

am 1.10.72
Dr. Karsten Mentzel zum Wissenschaftlichen Assistenten

am 6.11.72
Herr Jürgen Roth zum Wissenschaftlichen Assistenten

am 4.10.72
Herr Johann Malzer zum Studienrat

am 20.10.72
Dr. Hartmut Paffrath zum Studienrat

Versetzt wurden:

am 13.10.72
Studienrat Peter Kapustin von der Bayerischen Sportakademie München-Grünwald

Abgeordnet wurden:

am 1.9.72
Studienrat Dr. Helmut Melzer vom Holbein-Gymnasium

Entlassen wurden:

am 30.6.72
Dr. Wickenhäuser Fritz auf eigenen Wunsch

am 1.9.72
Dr. Hellmut Albrecht auf eigenen Wunsch

am 30.9.72
Dr. Tschammer-Osten Berndt auf eigenen Wunsch

Mit Lehrstuhlvertretungen wurden beauftragt:

ab 1.10.72
Prof. Dr. Johannes Baumgardt mit der teilweisen vertretungsweisen Wahrnehmung des Lehrstuhls für Wirt-

schaftspädagogik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fachbereich

ab 1.10.72

Prof. Dr. George von Fürstenberg mit der vertretungsweisen Wahrnehmung des Lehrstuhls für Makroökonomie II.

Prof. Thomas Finkenstaedt, Ordinarius für Anglistik an der Universität Saarbrücken, Leiter des neuerrichteten Staatsinstituts für Hochschulplanung in München, hat einen Ruf auf den Lehrstuhl für Anglistik am künftigen philologischen Fachbereich der Universität Augsburg angenommen.

Prof. Martin Pfaff, Lehrstuhl für Makroökonomie am Fachbereich WISO, leitete in Windsor, Ontario/Kanada, die zweite Konferenz über Transferwirtschaft und Stadtökonomie im Rahmen des Joint Institute on Comparative Urban and Grants Economics. Die erste hatte im August in Augsburg stattgefunden. Zwei sowjetische Wirtschaftswissenschaftler, der seinerzeit nicht zum Augsburger Symposium ausreisen konnten, Prof. Nicolai Fedorenko und Prof. V.S. Dadayan, haben inzwischen ihre beiden Referate für eine Publikation der Texte des Augsburger Symposiums zur Verfügung gestellt.

Herr Prof. v. Fürstenberg, Vertreter eines Lehrstuhls für Makroökonomie an der WISO, hat einen Vortrag mit dem Thema "Wirtschaftspolitische Ziele und Stabilisationspolitik in den Vereinigten Staaten" an der Universität Saarbrücken gehalten.

Prof. Dr. Franz Scholz, Lehrstuhl für Moraltheologie der Universität Augsburg, wurde im August dieses Jahres vom Hessischen Kultusministerium zum Honorarprofessor der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt a.M. ernannt.

Prof. Gahlen wurde von Bundeskanzler W. Brandt zum Mitglied der Kommission für Wirtschaftlichen und Sozialen Wandel ernannt.

Die vom Bundestag durch Gesetz gebildete Kommission hat die Aufgabe, langfristige Perspektiven im wirtschaftlichen und sozialen Bereich der Bundesrepublik zu erarbeiten und Handlungsvorschläge der Bundesregierung zu unterbreiten. Am 2.10.1972 erhielt Professor Gahlen die Ernennungsurkunde.

CARL DOMBERGER

Möbeltransporte - Lagerung

Reisebüro „Augusta-Kurier“ — moderne Autobusse

Augsburg, Heinrich-von-Buz-Straße 2, Telefon 38011

"Augsburger Allgemeine" vom 3.11.1972

SPD-Fraktion fordert gezielte Stadtentwicklung

Zukunft soll neu geplant werden

Eingemeindung und Universität bringen neue Dimensionen

An die planerische Bewältigung der Eingemeindungen möchte die SPD-Fraktion im Augsburger Stadtrat gehen. In einem Antrag an den Oberbürgermeister fordert SPD-Fraktionsvorsitzender Wolfgang Pepper, die Verwaltung solle umgehend im Benehmen mit Professor Müller — der ein Entwicklungsgutachten für Augsburg erarbeitet — die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans einleiten, damit "nach Vorliegen des Entwicklungsgutachtens die Ziele der Stadtentwicklung flächenwirksam umgesetzt werden können".

Dem Stadtrat sollen insbesondere Vorschläge zur organisatorischen, personellen und finanziellen Realisierung eines neuen Flächennutzungsplans gemacht werden. In die Vorarbeiten soll nicht nur der Stadtrat, sondern auch die Öffentlichkeit eingeschaltet werden.

In seiner Begründung für den Antrag führt Pepper an: "Besonders die Eingemeindungen und die Errichtung der Universität haben neue Dimensionen in der Stadtentwicklung gebracht." Sobald die Universitäts- und Fernstraßen-Planungen konkrete Ergebnisse brächten, könne eine sinnvolle Flächennutzungsplanung angepackt werden. Zu diesem Plan gehörten, so Pepper, unter anderem auch Fachplanungen wie der Generalverkehrsplan, der Schulentwicklungsplan, der Grünflächen- und Naherholungsplan: "Um keine Zeit zu verlieren, soll mit den Vorbereitungen für diese Fachplanungen umgehend begonnen werden."

Private Universität in Bayern

aus "Die Zeit" 20/10/72

Unbemerkt von der hochschulpolitisch interessierten Öffentlichkeit ist vom Bayerischen Landtag kurz vor

der Sommerpause ein Gesetz verabschiedet worden, das die Rechtsgrundlage für die erste vollständige, nichtstaatliche, wissenschaftliche Hochschule in der Bundesrepublik enthält. Der Überschrift des Gesetzes ("Gesetz zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg") sieht man's nicht an. Und auch der Kenner der Materie muß Artikel 10 schon zweimal lesen, bevor ihm klar wird, was gemeint ist.

Dort steht in den dürren Worten der Gesetzsprache, daß hiermit der Bischöflichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt das Promotions- und Habilitationsrecht verliehen wird, daß diese Rechte beim (inzwischen erfolgten) Zusammenschluß dieser Hochschule mit der Bischöflichen Philosophisch-Theologischen Hochschule (ebenfalls in) Eichstätt zu einer kirchlichen integrierten (!) Gesamthochschule auf diese übergehen, schließlich, daß sich diese Rechte auf alle wissenschaftlichen Studiengänge erstrecken, die an dieser kirchlich integrierten Gesamthochschule eingerichtet werden.

Der Verlag Kohlhammer eröffnet eine neue Taschenbuchreihe "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften", Herausgeber vorläufig Prof. Hermann Brandstätter. Die Herausgeberschaft soll um weitere Persönlichkeiten aus dem Bereich Makro- und Mikroökonomie und Soziologie erweitert werden. Im Dezember erscheint in dieser Reihe Lutz v. Rosenstiel, Walter Molt, Bruno Rüttinger "Organisationspsychologie".

Im Goldmann-Verlag, München sind erschienen in der Reihe "Psychologie im Betrieb" von Lutz von Rosenstiel "Motivation im Betrieb" und von Heinz Schuler "Das Bild vom Mitarbeiter".

In der Zeitschrift "Problem und Entscheidung", die gemeinsam von der Abteilung für angewandte Psychologie an der Universität München und vom Lehrstuhl für Psychologie an der WISO Augsburg herausgegeben wird, ist jetzt Heft Nr. 8, das Beiträge vom Lehrerteam Psychologie an der WISO zur psychologischen Entscheidungsforschung enthält.

**BÜCHER
SEITZ**

Sie finden bei uns:
Die Lehr- und Studienbücher
Ihres Fachbereiches
Taschenbücher
Zeitschriften
Zeitungen

Wir besorgen schnellstens
jedes Buch in die Uni

Ist Ihre Buchhandlung
IN DER UNIVERSITÄT
GEGENÜBER DER
MENSA

Memminger Straße 6
Ruf 25348 + 328339

Und wenn Sie in die
Stadt kommen,
besuchen Sie unser
Hauptgeschäft
Karlstraße 2,
Ecke Karolinenstraße
(zwischen Rathaus
und Dom)

Tel. 25348 + 313020

August Spätzle ißt für Sie in Augsburger Restaurants

Selbst ausgesprochene Unifans werden auf die Dauer die Mensa der Universität nicht als kulinarischen Mittelpunkt Augsburgs betrachten. Nun gibt es in Augsburg eine Reihe vorzüglicher Speiserestaurants, und manche sind außerdem noch recht preiswert. Deshalb habe ich unseren Mitarbeiter August Spätzle beauftragt, für Sie Lokale zu testen. Er war diese Woche im "Schießgraben", Beethovenstraße, zwei Minuten vom Königsplatz entfernt, und schreibt dazu:

In der Mitte des Lokals ist ein Tisch reserviert. Da sitzt ein Mann so vor sich hin. Das ist der Wirt. Die Frage, ob es etwas zu essen gibt, scheint er als Beleidigung zu empfinden und reagiert unfreundlich und nickt in Richtung Tür. Dort erscheint ein weibliches Wesen und fordert zum Sitzen und Bleiben auf. Den ersten Ärger können Sie richtig vergessen. — Ich aß Berliner Leber vorzüglich zubereitet, frisch und zart. Das ist schon fast eine Reise nach Augsburg wert. Preis DM 5,50. Empfehlenswert sind auch die verschiedenen Schnitzel zwischen 6,- DM und 7,- DM.

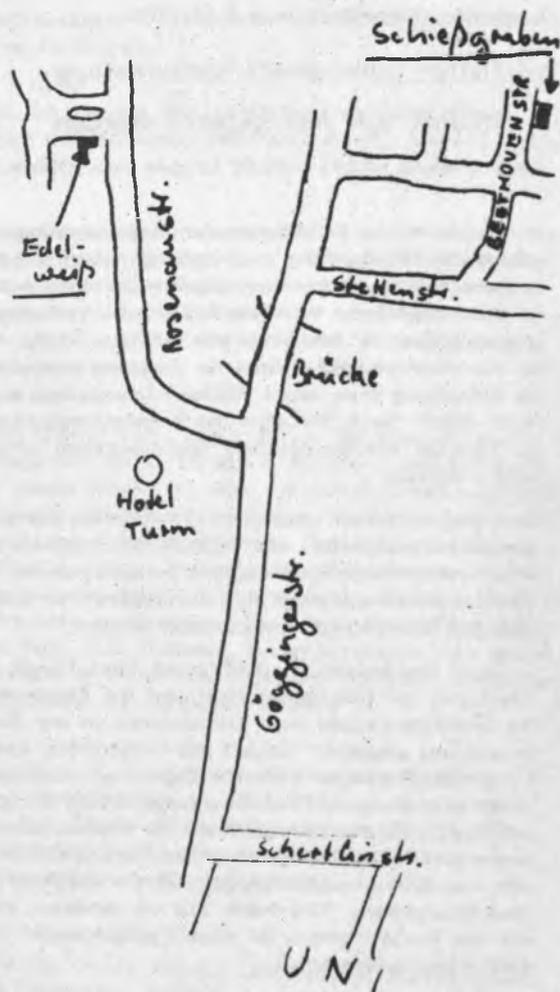
Wer zum guten Essen auch noch nett begrüßt werden will und gerne eine saubere Tischdecke haben will, der kann ins 'Edelweiß' gehen (Sebastion-Buchegger-Platz). Außer einem Abonnementessen gibt es auf der 4-seitigen Speisekarte unter vielen anderen folgende Gerichte:

Kotelett	DM 6,50
Cordon bleu, Pommes Frites, gem. Salat	DM 8,80
Gänsebraten, Kloß, Rotkraut	DM 8,80
Spanferkel mit Kloß	DM 8,80
Forelle blau	DM 6,80
6 Weibergschnecken	DM 5,50
Menu I	
Suppe, Gulasch mit Wild, Spätzle	DM 4,50
Reiberdatschi mit Apfelmus	DM 3,50
3 Schweinsbratwürstel mit Kraut	DM 3,80
3 Weißwürstel	DM 3,60
Wurstsalat	DM 3,20

Die Suppen sind nicht aus dem Beutel und aus der Kraftbrühe schauen wenigstens mal wieder mehr Augen heraus als hinein. Ein Gewürzständer steht auf jedem Tisch und eine umfangreiche Wein-Karte macht auch hier die Auswahl schwer.

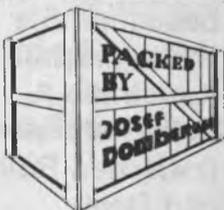
Mein Tip, probieren Sie's doch mal. Guten Appetit.

WM, BW.



Die vorläufige Prüfungsordnung für Diplomökonomen wurde als Sonderdruck von UNIPRESS veröffentlicht. Exemplare sind noch beim WISO-Studentenrat erhältlich.

Ihr Umzug nach Übersee mit **JOSEF DOMBERGER**



- Fachpersonal – moderne Verpackungsmethoden
- „door to door“ – Service (von Wohnung zu Wohnung)
- Beratung unverbindlich

8900 Augsburg · Georgenstraße 13 · Telefon 0821-22122

WOHNPROBLEME AN DER AUGSBURGER UNI

— Eine Kontroverse, die an der Universität zwischen RCDS einerseits und dem WISO-Studentenrat und Studentenwerk andererseits bestand, wird im folgenden anhand von Presseberichten und Erklärungen wiedergegeben. —

AZ Do. 19.10.72

Unterkünfte zu vernünftigen Preisen Mangelware

Hundert Studenten ohne Bude — Zimmernot an Augsburger Uni

Stadt will Altbauten zur Verfügung stellen — Sonderaktion des RCDS für dringende Fälle

Von unserem Redaktionsmitglied Brita Drexel

Der Vorlesungsbetrieb an der Universität Augsburg hat für die rund 2000 immatrikulierten Studenten begonnen. Doch nach Schätzung des Studentenwerkes sitzen davon über hundert nicht im Hörsaal, sondern auf der Straße oder in den Vorzimmern von Maklerbüros. Sie sind auf verzweifelter „Budensuche“, wohl eine der unangenehmsten und zeitraubendsten Begleiterscheinungen des Studentenlebens. Denn genau wie in anderen Universitätsstädten sind auch in Augsburg Zimmer zu vernünftigen Preisen Mangelware geworden.

Das neue Studentenwohnheim an der Lechhauser Straße, das Platz für 250 angehende Akademiker bietet, wird erst im April 1973 fertig. Allerdings können im Januar bereits einige Etagen bezogen werden. Doch der ganz akuten Wohnnot der Studenten ist damit nicht geholfen.

AZ Mi. 25.10.72

Hilfe von jeder Seite annehmen

Jetzt hat sich auch der Ring Christlich-demokratischer Studenten (RCDS) eingeschaltet. Auch er will seinen wohnungssuchenden Kommilitonen helfen. Aus eigener Tasche bezahlt diese Gruppe Anzeigen, um damit die letzten Zimmerreserven in Augsburg zu mobilisieren. Diese Hochschulgruppe, zu deren Programm „pragmatische Politik“ gehört, hat beim CSU-Bezirksverband um Unterstützung gebeten und sie auch erhalten. Vorsitzender des RCDS, Hans Göretzlehner, meint dazu: „Das soll kein Politikum sein. In diesem Fall muß man Hilfe annehmen, egal von welcher Seite sie kommt. Deshalb sollen Studenten, die unter

der Telefonnummer 3 50 50 anrufen, nicht allzu erstaunt sein, wenn sich die CSU-Geschäftsstelle Augsburg meldet.“ Mangels fettem Finanzpolster kann sich nämlich der RCDS kein eigenes Büro leisten.

„Da der Studentenrat und das Studentenwerk nicht genügend Initiative entwickeln, müssen wir in die Rolle des Maklers schlüpfen, um wenigstens den dringendsten Fällen abhelfen zu können“, meint Göretzlehner. Falls die Aktion der christdemokratischen Studenten Erfolg hat (Göretzlehner hofft auf 60 Angebote von freundlichen Vermietern) sollen die Zimmerangebote ohne Rücksicht auf Parteicouleur und soziale Stellung nach dem einfachen Prinzip vergeben werden: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Zimmer besichtigt und angemietet

Zum Artikel „Hundert Studenten ohne Bude“ vom 19. Oktober:

Der Vertreter des Studentenwerkes München an der Universität Augsburg und der Studentenrat des Wiso-Fachbereiches weisen die Behauptung des Herrn Göretzlehner zurück, der als Grund für die Wohnungsnot die fehlende Initiative dieser Seiten angibt. Vielmehr wird hier offensichtlich, daß eine Hochschulgruppe (RCDS) bzw. eine Person einen sozialen Mißstand ausnutzt, um für sich Werbung zu betreiben und den Studentenrat in Mißkredit zu bringen.

Die Tatsachen sehen nämlich so aus: Der Sozialreferent des Studentenrates ist mit Bürgermeister Egger in Verbindung getreten, um von dieser Seite her Hilfe für die Lösung des Problems Zimmernot zu erhalten. Andererseits hat der Vertreter des Studentenwerkes zum Beispiel auswärtigen Studenten nicht nur Zimmer vermittelt, sondern sie auch besichtigt und für die Studenten angemietet, was wohl keineswegs in seinem Aufgabenbereich liegt. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die Verwaltung des Studentenwerkes ein Eineinhalbmannbetrieb ist und noch eine Vielzahl anderer Aufgaben zu erledigen hat.

Spätestens bei Kenntnis dieser Tatsachen wird man es dem Studentenrat und dem Vertreter des Studentenwerkes nicht übelnehmen können, wenn er die Begründung

des Herrn Göretzlehner schlicht als unseriös bezeichnet.

Der Vertreter des Studentenwerkes und der Wiso-Studentenrat der Universität Augsburg —

Studentenwerk wird eigenständig

AZ Fr. 3.11.72

Buden für akademischen Nachwuchs

Erfolgreiche Aktion des RCDS — Ausländer haben es schwerer

Der Vorsitzende des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Augsburg, Hans Göretzlehner, spendete in einer Pressekonferenz der Augsburger Bevölkerung großes Lob für ihre Hilfsbereitschaft.

Ueber 300 Telefonanrufe sind beim RCDS eingegangen, darunter 120 akzeptable Zimmerangebote. Leider ist es für ausländische Studenten immer noch sehr schwierig, eine Wohngelegenheit zu finden. Besuche, insbesondere von Damen, sind bei den meisten Vermietern nicht erwünscht. Ende nächster Woche wird die Aktion des RCDS abgeschlossen. Noch sind freie Zimmer zu haben. Die Anschriften, die im Büro des RCDS eingehen, werden dem Studentenwerk zur Verfügung gestellt. Heute noch eine Zweigstelle Münchens, wird es vom 1. Januar 1973 an

ein vergrößertes eigenständiges Studentenwerk Augsburg geben.

Im Augenblick ist die Wohnungsmisere behoben. Auch für die Zukunft hat der RCDS schon Pläne. Zwei Bauunternehmer haben sich bereit erklärt, Wohnhäuser umzubauen und Studentenwohnheime daraus zu machen. Auch auf die Stadtparkasse, die gerade ein Altenwohnheim baut, setzen die Studenten ihre Hoffnung. Ihr nächstes Projekt könnte — nach der Meinung Göretzlehners — vielleicht ein Studentenwohnheim sein.

Kritisch wurde von Göretzlehner vermerkt, daß der Universitätsbeirat der Stadt noch kein einziges Mal zusammengetreten sei, obwohl unsere Universität nun schon zwei Jahre existiert. An Problemen herrschte in dieser Zeit wirklich kein Mangel. kra-

WISO — Studentenrat

Siegfried Schick

Zu der hier abgedruckten Kontroverse zum Problem Zimmernot muß doch noch einiges gesagt werden, um eine endgültige Klärung dieser Angelegenheit herbeizuführen:

Herr Göretzlehner sprach damals auf seiner Pressekonferenz im Hotel Ost - lt. Schwäbischer Neuer Presse - von 200 bis 300 Studenten, die ohne Zimmer auf der Straße saßen. Nur der Rückfrage eines Reporters der "AZ" bei dem Vertreter des Studentenwerkes ist es zu verdanken, daß diese übertriebene Zahl nicht in allen Zeitungen erschien, sondern mit 100 - wie es den Tatsachen eher entspricht - in der "AZ" veröffentlicht wurde. Uns gegenüber versicherte der Vertreter des Studentenwerkes, daß diese Zahl eher etwas zu hoch als zu niedrig gegriffen sei.

Die größten Bedenken sind daher anzumelden an der Art des übermäßigen Hochspielens des Wohnungsproblems. Inzwischen liegen nämlich beim Studentenwerk eine große Anzahl von Anschriften, für die sich keine Interessenten mehr melden. So rufen die Augsburgs Bürger an und fragen, wo denn die zimmersuchenden Studenten bleiben. Gerade im Hinblick auf die im kommenden Jahr zu erwartenden echten Wohnungsschwierigkeiten sollte die vorhandene Bereitschaft der Augsburgs nicht jetzt unnötigerweise strapaziert werden, was einem späteren Entgegenkommen ja kaum förderlich sein dürfte.

Eine Ungereimtheit ist auch die Tatsache, daß Herr Göretzlehner auf einer späteren Pressekonferenz davon sprach, die durch die ach so selbstlose Aktion des RCDS erhaltenen Adressen dem Studentenwerk zur Verfügung zu stellen; bis heute aber dies noch nicht geschehen ist. Ob Herr Göretzlehner meint, daß die versprochenen Angebote den Studenten in ein paar Wochen noch etwas nützen?

Mit diesen Ausführungen sollte das Problem Zimmernot nicht verniedlicht werden, aber andererseits tragen übertriebene Zahlen, eingebettet in willkürliche Behauptungen, auch nicht gerade zur Lösung eines Problems bei. Aber dies schien ja auch nicht das Hauptanliegen des RCDS bzw. ihres Vorsitzenden, Herrn Göretzlehner, gewesen zu sein, vielmehr ist dieses ganze Kapitel als politische Werbekampagne aufzufassen. Dies leuchtet ein, wenn man weiß, daß der RCDS bei den Wahlen zum Studentenrat keinen einzigen Sitz erringen konnte und seitdem nicht nur die Legalität der studentischen Vertretung abspricht, sondern auch die Legitimität. Dies äußert sich in der Forderung des RCDS an den Präsidenten der Universität, den Status des StR zu überprüfen und daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Das waren aber nur die kleinen Knüppel, die der RCDS dem Studentenrat zwischen die Beine warf. Schwerwiegender Vorwürfe lauteten: "Linke Machtzentralisierung" und "ausführendes Organ einer Kaderpolitgruppe, die sich mit unserer demokratischen Gesellschaftsordnung nicht vereinbaren läßt", bezugnehmend auf die einstimmigen Beschlüsse des StR bei wichtigen Entscheidungen, niedergeschrieben in zwei Briefen an den Präsidenten. Angemerkt sei hier, daß sich der StR aus Mit-

gliedern der verschiedensten politischen Richtungen zusammensetzt, von CSU bis Spartakus; letzteres mit einem von neun Mandaten.

Auf diesem Hintergrund der Unterstellungen und Halbwahrheiten wird sich wohl jeder seine eigene Meinung bilden können von der "sozialen Aktion" des Herrn Göretzlehner.



"Augsburger Allgemeine"

vom 7.11.1972

Reformruine in Augsburg?

Die Eingliederung der Pädagogischen Hochschule in die Universität sei in Augsburg leichter, hieß es vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes. Von der im Strukturbeirat geleisteten Vorarbeit her mag das immer noch stimmen. Praktisch ist es vorläufig anders gekommen. Die ehemalige PH Augsburg hat zwar keine sperrige alte philosophische Fakultät (wie etwa in München) als Zwangspartner. Dafür hat sie gar keinen Partner für konkrete Integrationsschritte, angefangen beim Promotions- und Habilitationsrecht ihrer Lehrstuhlinhaber durch Zweit-Fachbereichsmitgliedschaften. Die zuständigen philosophischen Fachbereiche in Augsburg sind errichtet, aber nicht betriebsfähig. Das Mißtrauen wächst, daß auch die Universität Augsburg sich die alte PH so lange als möglich vom Leib halten will.

In dem Brief an den Kultusminister, in dem der Präsident der Universität noch Ende September seine Empfehlung begründete, die Errichtung der philosophischen Fachbereiche wegen Unterbringungsschwierigkeiten und entsprechend störender Auswirkungen auf die anderen Fachbereiche zu stoppen, fehlt jede Erwähnung des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs (eben der alten PH), den eine nochmalige Verzögerung bei den philosophischen Fachbereichen unmittelbar tangiert.

Inzwischen sind erste Berufungsverhandlungen für diese Fachbereiche im Gang bzw. abgeschlossen. Unklar ist aber, über wieviel Geld das Kultusministerium tatsächlich verfügen kann, um bis Oktober 1973 die Grundausstattung wenigstens für den philologischen Fachbereich (Philosophie I) zu besor-

Fortsetzung: Seite 37

Die sieben Schwaben nehmen die Prüfung ab oder "Hans im Glück"

Nochdem die 6 Dozente so dem Knöpfleschwob ihr Wissen beibrocht hen, hen se d' Prüfung abnehma welle und hen sich dabei gsorgt, dr Hans kennt se bscheiße, se übers Ohr hawe oder andesch probiere, ihr unbestechliches Urteil zu beeinflusse.

Da hot d'r Blitzschwob gmoint: "Was macha mer denn, daß er net abschreibt?" D'r Allgeier hot dagege gsagt: "Mir hen ja bloß oin Kandidade, der also gar net abschreibe koa". Des hen se aber net gelde lasse. "Prüfunga", hoat 'n d'r Blitzschwob belehrt, "sen net auf d'r konkrete Fall gmacht, sondern hen allgemeine Güldigkeit, sie verkörperet s' Rechte und's Wahre schlechthin. Sie sen d' Krone der Universidäd und's Fundamend d'r Gesellschaft."

D'r Spiegelschwob hot gfirchtet, daß d'r Knöpfleschwob so unerlaubte Hilfsmittel, Spickzette, Bücher oder vielleicht sogar so a neimodischs elegtronischs Zeig mitbringe und auf die Art ond Weis betriege kennt.

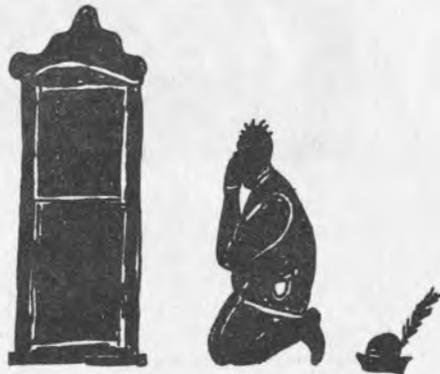
D'r Blitzschwob hot gmoint: "Joa, joa d' Studierende sind heit wie d'r Vietcong, m'r koa no so a ginaue Kontrolle erdenke, aber irgendwo isch a Loch und se schlüpfet durch." Weiters hot'r gmoint d'r Hans kennt vielleicht sogar seine persönliche Reize eisetze um oin von de geschtrenge Richter zu beeinflusse. Doa hot d'r Allgeier glacht: "No, wenn der dem soine Krautstampfer, soin Schnitzbuckel ond sei bleds Grense siachd, nochert kannscht die Befirchtung scho hom. Ja, wenn a Fehl wär, aber der Hans, der'sch doch so sexy wie a Bergkäs".

Aber di andere waret garet zum Witzmacha aufglegt und hen deswege um jeden Bschiss zu verhindere, beschlosse, d'r Kandidad misst nackig zur Prüfung erscheine, damit'r nix in seiner Dasch verstecke kennt. Die Prüfer dürfet'n au während der Prüfung net sehe. Aber wie sollt mer das anstelle? Sie henn sich an deire Apperad eifalle lasse, die dafür aber z'deier ware. D'r Allgeier hot au a Ideele ket und hot an Beichtstuhl aus St. Ulrich und Afra dahergschloift und da drinne wolltet se d' Prüfung mache.

Als se em Hans die Bedingunge von d'r Prüfung g'sagt hen, hot der nemme mitmache welle. Noa henn sen halt mit a bissle Gwalt gholt und wie der do so nackig in dem Beichtstuhl dren g'hockt isch, hot er koi oinzigs Wort gsagt. Sie henn an grad froage kenne, was se hen welle.

No isch zom Glick im Schwobeländle oiner der nix sagt, an ahgehener Ma, ond so hen se gmoint d'r Hans sei jetzt an richtiger Philosoph g'worde, hen sich beglückwünscht über ihn Erfolg als Lährer on hen den Hans s' Diblom mit Auszeichnung ausg'händigd. On am Abend hen se in d'r Wirtschaft no a Viertele gschlozt on saumäßig wiascht romgschria, weil an jeder gmoint hot, auf soi Froag hät d'r Knöpfleschwob am gscheitschte gschwiege.

Ein verbreitetes Vorurteil ist, daß die Schwaben in Württemberg, die Bayern in Bayern leben. Nun hoffen wir, daß es dank der Darlegungen an dieser Stelle in UNIPRESS deutlich geworden ist, daß Schwaben vor allem auch in Bayern leben. Seit Napoleon ist Bayer ein Vielvölkerstaat, in dem neben den Bayern, Franken vor allem auch Schwaben leben. Nun ist allerdings nicht abzustreiten, daß auch in Württemberg und sogar in Baden auch Schwaben leben; und deshalb wollen wir in dieser Nummer eine Württembergische Version des Schwäbischen darstellen. Lassen wir einen Stuttgarter zu Wort kommen, obwohl angesehene Snebologen meinen, man spreche doch nur eine Abart des Schwäbischen.



Fortsetzung von Seite 36

gen. Finanzminister Huber hat sich in der mittelfristigen Finanzplanung 2000 zusätzliche Lehrerplanstellen extra abringen lassen, will dafür aber 1000 neue Stellen im Hochschulbereich eingespart haben. Huber spielt aus bundespolitischen wie aus persönlichen Erwägungen (Goppel-Nachfolge?) die Rolle des stabilitätsbewußten Musterknaben unter den Finanzministern, mit nur elf Prozent Zuwachsrates beim bayerischen Staatshaushalt. Aber Huber war auch einmal Kultusminister, und damals Gründer der Reformuniversität Augsburg. Er darf sie an einem entscheidenden Punkt ihrer Entwicklung nicht ablocken. Zuviel ist jetzt schon einmal angefangen.

Nach dem jüngsten Krach um die integrierte Lehrerbildung zwischen SPD- und Unionsländern wäre es politisch regelrecht töricht, die immer noch relativ günstigsten Bedingungen für einen bayerischen Leistungsbeweis auf diesem Gebiet in Augsburg verkommen zu lassen. Die Turnphilologen, die heuer in Augsburg ihr Sportstudium begonnen haben, müssen 1973 ihr zweites Fach belcgen können. Die rasche Besetzung von 15 theologischen Lehrstühlen war auf Zuwachs an Religionsphilologen schon eb 1972 zugemessen. In den philologischen Mussenfächern in München wird der Studienbetrieb von Herbst zu Herbst unerquicklicher. Wenn der Personalaufbau erst beginnt, nachdem das Haus für die neuen Fachbereiche fertig ist, geht der Weiterbau der Universität Augsburg wahrscheinlich überhaupt schlechten Zeiten entgegen. 1974 sind Landtagswahlen. Da haben sowohl der Finanz- als auch der Kultusminister Bayreuth im Nacken.

Dr. E.



Büro-Organisation

Fichtinger & Seger
 Augsburg Bahnhofstraße 15 Tel. (0821) 26632/33

Wollen Sie freundlich bedient, gut beraten, durch einen sorgfältigen Kundendienst verwöhnt werden und sich in einem umfangreichen Lager ungestört informieren, dann kommen Sie zu uns, wir freuen uns auf Ihren Besuch.

RIEGER + KRANZFELDER NACHF.

Buchhandlung im Fuggerhaus

MAXIMILIANSTR. 36 TEL. (0821) 28880



Wir haben für Sie geöffnet Montag mit Freitag

9,30 – 18,30

Samstag

9,30–13,00

Impressum:

Redaktionsleitung:	Dr. Molt
Redaktionsmitglieder:	
G. Brożowski Dr. Molt	Hochschulpolitik
Prof. Blumenwitz M. Forscher Dr. Frankenberger E. Hohl H. Kaltenbach	Forschung und Lehre
Dr. Molt	Nachrichten
B. Wißner	Feuilleton

Anzeigenstelle:

G. Bergner
89 Augsburg
Memminger Str. 6
Tel. 328 247

Grafik:

B. Wißner

UNIPRESS AUGSBURG

wird im Auftrag des
Präsidenten und des
Senats der Universität
Augsburg, 89 Augsburg,
Memminger Straße 6,
herausgegeben. Erscheint
im Eigenverlag und wird
kostenlos verteilt.

Auflage: 2000 Exemplare
Nachdruck bei Quellenan-
gabe gestattet, es wird um
Belegexemplar gebeten.